

Ursula Enders/Bernd Eberhardt

Schutz von Jugendlichen in der Jugendsozialarbeit vor Grenzverletzungen durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Eine Expertise im Auftrag des Deutschen Rotes Kreuz Generalsekretariat

Gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie durch die Lotterie „GlücksSpirale“. Die Expertise ist im Rahmen der Aufgaben entstanden, die das Deutsche Rote Kreuz - Generalsekretariat für den Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit übernommen hat.

Der Schutz vor Grenzverletzungen durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Institutionen der Jugendhilfe ist eine Problematik, die seit Beginn der neunziger Jahre zunehmend im Fokus der Fachdiskussion steht. Die bisher publizierten ersten Fachartikel, Werkbücher, Broschüren und Positionspapiere setzten sich jedoch jeweils nur mit Teilaspekten der Problematik oder Konzepten der Prävention in einzelnen Einrichtungen auseinander. Bisher wurden weder der Diskussionsstand noch der Handlungsbedarf in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern der Jugendhilfe erfasst.

Wir bedanken uns beim Deutschen Roten Kreuz, das mit dem Auftrag für diese Expertise uns die Möglichkeit gegeben hat, den Diskussionsstand zum Schutz von Jugendlichen vor Grenzverletzungen durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Jugendsozialarbeit zu erfassen, den Handlungsbedarf zu skizzieren und Vorschläge für die Entwicklung von Arbeitsmaterialien zu machen.

Unser ganz besonderer Dank gilt den pädagogischen Fachkräften und Jugendlichen unterschiedlicher Verbände, die uns im Rahmen von Interviews ihre Erfahrungen mit Grenzverletzungen in Einrichtungen unterschiedlicher Verbände der Jugendsozialarbeit und ihre Vorschläge für

die konzeptionelle Entwicklung präventiver Strukturen mitteilten. Ihrem Mut zur Offenheit ist es zu verdanken, dass im Rahmen dieser Expertise der derzeitige Stand der Fachdiskussion über Grenzverletzungen in keiner Weise geschönt wiedergegeben wird. Allen Interviewpartnern/-partnerinnen war es ein erklärtes Anliegen, aktuelle konzeptionelle Defizite klar zu benennen, um so langfristig einen Beitrag zur Verbesserung des Schutzes von Jugendlichen in der Jugendsozialarbeit zu leisten.

Die Offenheit und das Engagement unserer Interviewpartner/-partnerinnen haben uns so beeindruckt, dass wir den uns vom Deutschen Roten Kreuz erteilten Auftrag um die Fragestellung nach dem Schutz vor Grenzverletzungen durch Jugendliche erweitert haben. Zudem möchten wir durch eine sehr differenzierte Ausarbeitung zu einzelnen Fragestellungen innerhalb der Expertise eine Unterstützung für die Entwicklung präventiver Konzepte innerhalb der Jugendsozialarbeit geben.

Köln 2007

Ursula Enders und Bernd Eberhardt

Das Recht von Mädchen und Jungen auf Schutz und Hilfe in Notlagen

Fälle von Grenzverletzungen durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen aus Institutionen werden unter Pädagogen und Pädagoginnen schon immer diskutiert: Galten z. B. in vergangenen Jahrhunderten körperliche Züchtigungen noch als adäquate Formen pädagogischer Sanktion, so wurde im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts zunehmend das Recht von Mädchen und Jungen auf gewaltfreie Erziehung diskutiert, als fachlicher Standard festgeschrieben und gesetzlich verankert. Meilenstein in der (fach-)politischen Debatte war die Verabschiedung der **UN-Kinderrechtskonvention** im Jahre 1989, die nicht nur das Recht von Mädchen und Jungen auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht festschreibt, sondern u. a. auch die **Rechte von Kindern und Jugendlichen auf Partizipation, Privatsphäre, sofortige Hilfe in Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung und Ausnutzung**. Die Kinderrechtskonvention wurde von der Bundesrepublik Deutschland nach intensiven politischen Debatten im Jahre 1992 ratifiziert.

In den 80er und 90er Jahren machten vor allem Frauen und Männer der Selbsthilfebewegung und Mitarbeiterinnen der Jugendhilfe die sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Jungen durch ehrenamtliche und professionelle Helfer und Helferinnen öffentlich.

Anlässlich des Weltkongresses gegen kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Jungen in Yokohama (2001) erklärten die drei Vertreterinnen und Vertreter der NGOs in der Regierungsdelegation der Bundesrepublik Deutschland die **Prävention von sexueller Ausbeutung von Mädchen und Jungen in Institutionen** zu einer ihrer Schwerpunktforderungen. Die Bundesregierung schrieb

die Forderung der NGOs in ihren Aktionsplan der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2003). Mit der **gesetzlichen Verankerung des Schutzauftrages bei gewichtigen Anhaltspunkten der Gefährdung des Kindeswohls im SGB VIII – §§ 8a und 72a (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz)** kommt der Gesetzgeber dieser Selbstverpflichtung nach. Einrichtungen der Jugendhilfe sind somit seit Oktober 2005 gesetzlich verpflichtet, den Schutz vor Grenzverletzungen sowohl durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen als auch durch andere Kinder und Jugendliche sicherzustellen. Im Falle von Übergriffen innerhalb der Einrichtung muss diese in Kooperation mit einer erfahrenen Fachkraft die Gefährdung des Kindeswohls abschätzen und entsprechende Schutz- und Hilfsmaßnahmen für das Opfer und die kindlichen/jugendlichen Zeuginnen und Zeugen sicherstellen.

Anhaltspunkte für die Vermutung einer Kindeswohlgefährdung können durch Beobachtungen von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, durch Hinweise und Verhaltensweisen von Kindern, Jugendlichen, Eltern und von außen stehenden Personen aufkommen. In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass nicht nur Opfererfahrungen, sondern z. B. auch massives bzw. wiederholtes sexuell übergriffiges Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen als Anhaltspunkt für eine mögliche Kindeswohlgefährdung des sexuell übergriffigen Jungen/Mädchens zu bewerten ist und entsprechend § 8a SGB VIII eine Abklärung des Gefährdungsrisikos erfordert.

Arbeitsauftrag und Informationsgrundlage der Expertise

Im Rahmen dieser Expertise soll der Diskussionsstand zum Schutz von Jugendlichen vor Grenzverletzungen durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Einrichtungen erhoben und Problemfelder aufgezeigt werden. Darauf aufbauend soll der Handlungsbedarf skizziert sowie Vorschläge für die Entwicklung von Arbeitsmaterialien gemacht werden.

Es wurden Interviews sowohl mit Führungskräften und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen als auch jugendlichen Nutzern/Nutzerinnen von vier Trägern unterschiedlicher Verbände durchgeführt. Die Interviewpartner/-partnerinnen haben sich aus eigenem Interesse und freiwillig für die Mitarbeit an der Expertise zur Verfügung gestellt. Die befragten Führungskräfte, pädagogischen Fachkräfte, Ausbildungsleiter und Jugendlichen brachten Erfahrungen aus der Jugendverbandsarbeit sowie folgenden Tätigkeitsfeldern der Jugendsozialarbeit ein:

- Jugendberufshilfe: Berufsorientierung, Berufsvorbereitung, Berufsausbildung
- Jugendwohnen
- Migration/Integration
- Schulsozialarbeit
- Offene Jugendarbeit
- Aufsuchende Jugendsozialarbeit
- Europäische Dimensionen von Jugendsozialarbeit

Die **Mitarbeiterstruktur** der Einrichtungen ist entsprechend der Vielfalt der Arbeitsbereiche sehr unterschiedlich: Im Rahmen der Jugendverbandsarbeit ist eine hauptamtliche Koordinatorin Ansprechpartnerin für zahlreiche ehrenamtliche Jugendleiter und Honorarkräfte, deren Angebote wiederum von insgesamt bis zu 1000 Kindern und Jugendlichen genutzt wurden. Demgegenüber arbeitet z. B. ein Träger der Jugendberufshilfe ausschließlich mit fest und befristet angestellten Fachkräften (Sozialarbeiter, Ausbildungsleiterinnen, Hauswirtschaftskräften, Verwaltungskräften).

Im Bereich der offenen Jugendarbeit sind neben den angestellten pädagogischen Fachkräften auch befristet angestellte Hilfskräfte auf ABM-Basis oder anderer Förderprogramme der Agentur für Arbeit tätig, deren Auswahl nach Auskunft eines Koordinators immer schwieriger wird. Pädagogisch geeignete Fachkräfte hätten die Maßnahmen der Agentur für Arbeit oftmals bereits durchlaufen. Unter den zurzeit von der Agentur für Arbeit

geförderten Kräften gebe es nur noch wenige, die für Arbeitsaufgaben der Jugendsozialarbeit von ihrer Persönlichkeit her geeignet seien.

In fast allen Bereichen übernehmen zudem Praktikanten/Praktikantinnen pädagogische Aufgaben mit unmittelbarem Kontakt zu Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Auffallend ist die junge Altersstruktur der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in mehreren Einrichtungen des Jugendwohnens: Die pädagogischen Fachkräfte eines Jugendwohnheimes sind z.B. im Durchschnitt nur wenige Jahre älter als die Bewohner/Bewohnerinnen und besuchen in ihrer Freizeit nach Angaben der Einrichtungsleitung die gleichen Kneipen. Als ein Grund für das durchschnittlich relativ junge Alter der pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen werden u. a. Kostengründe genannt.

Entsprechend der Unterschiedlichkeit der Arbeitsfelder variiert die **Intensität der Beziehung** zwischen jugendlichen Mädchen und Jungen und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der im Rahmen der Expertise erfassten Einrichtungen. Nutzer/Nutzerinnen einzelner Angebote haben z.T. einen relativ unverbindlichen Kontakt zu Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, andere halten über eine befristete Zeitspanne regelmäßige Kontakte (z. B. im Rahmen einer Ausbildung zum Sanitäter/zur Sanitäterin im Rahmen der Schulsozialarbeit), nicht wenige Nutzer/Nutzerinnen engagieren sich über viele Jahre und übernehmen zunehmend ehrenamtliche Aufgaben.

Große Unterschiede in der Intensität der Kontakte zu den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zeigen sich ebenso bei Angeboten für ältere Jugendliche/junge Erwachsene. Eine weniger intensive Beziehung besteht z. B. im Rahmen der Kurzzeitpädagogik im Bereich des Jugendwohnens während des Blockunterrichts der überbetrieblichen Ausbildung. Intensive Beziehungen zur Klientel sind z. B. kennzeichnend für die sozialpädagogische Begleitung junger Mütter oder für das Wohnheimangebot für sozial benachteiligte Jugendliche/junge Erwachsene über die gesamte Zeit ihrer beruflichen Ausbildung.

Einige Angebote der im Rahmen dieser Expertise erfassten Einrichtungen werden von jugendlichen Mädchen und Jungen bzw. jungen Erwachsenen genutzt, die Interesse haben, sich in bestimmten Bereichen zu engagieren (z. B. Jugendsanitäter/Jugendsanitäterin im Roten Kreuz, Streitschlichter/Streitschlichterin in der Schule). Von an-

deren Angeboten sind vor allem sozial benachteiligte junge Frauen und Männer **existenziell abhängig**.

Auf Nachfrage nach der Bedeutung der Einrichtung bezeichneten z. B. Jugendliche ihr Jugendwohnheim als eine Zufluchtsstätte, die ihnen ein Leben außerhalb des Elternhauses bzw. der Psychiatrie ermöglicht. Das Jugendwohnheim sei für sie die einzige Chance, eine Berufsausbildung abzuschließen.

In der Fachdiskussion ist Konsens, dass häusliche Gewalt, Kindesmisshandlung, Kindesvernachlässigung, emotionaler und sexueller Missbrauch keineswegs nur ein Problem jugendamtlich bekannter Familien sind. Gleich-

maßen wie für einige von Gewalt betroffene Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien das Jugendwohnheim eine Zufluchtsstätte ist, so ist für nicht wenige betroffene Jugendliche aus gesellschaftlich besser gestellten Elternhäusern z.B. das Engagement in einem Jugendverband eine Möglichkeit, zumindest stunden- oder tageweise der Gewalt im Elternhaus zu entfliehen. Es ist dementsprechend davon auszugehen, dass **alle Angebotsbereiche der Jugendsozialarbeit u. a. auch von Mädchen und Jungen genutzt werden, die aufgrund von belastenden Vorerfahrungen in ihrer Entwicklung individuell beeinträchtigt sind (z. B. durch erlebte sexuelle, körperliche und psychische Grenzverletzungen)**.

3.

Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt

(Die folgenden Ausführungen sind eine entsprechend dem Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit modifizierte Fassung von Enders/Eberhardt 2007.)

Grenzverletzungen innerhalb der Jugendsozialarbeit sind alle Verhaltensweisen gegenüber Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die deren persönliche Grenzen im Kontext eines Versorgungs- oder Betreuungsverhältnisses überschreiten. Sie verletzen die **Grenzen zwischen den Generationen, den Geschlechtern und/oder einzelnen Personen**. Verübt werden Grenzverletzungen sowohl von erwachsenen Frauen, Männern und jungen Frauen und Männern, die mit Betreuungs- oder Versorgungsaufgaben beauftragt wurden, als auch von gleichaltrigen oder älteren Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die das Angebot der Jugendsozialarbeit nutzen.

Im Sinne eines fachlich fundierten Umgangs mit grenzverletzendem Verhalten im pädagogischen Alltag mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen empfiehlt sich eine Differenzierung zwischen:

- **Grenzverletzungen, die unabsichtlich verübt werden** und/oder aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren,
- **Übergriffen**, die Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Jugendlichen und jungen Erwachsenen, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs sind, und
- **strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt** (wie z. B.

körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Erpressung/ (sexuelle) Nötigung).

3.1 Grenzverletzungen¹

Maßstab der Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend sind nicht nur objektive Faktoren, sondern ebenso das jeweils subjektive Erleben eines jungen Menschen.

Im pädagogischen Alltag sind Grenzüberschreitungen nicht ganz zu vermeiden. Zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen (z. B. eine unbeabsichtigte Berührung oder Kränkung durch eine als verletzend erlebte Bemerkung) sind im alltäglichen Miteinander korrigierbar, wenn die grenzverletzende Person dem Gegenüber mit einer grundlegend respektvollen Haltung begegnet. Es ist z. B. Ausdruck eines achtsamen Umgangs, wenn eine sich grenzverletzend verhaltende Person aufgrund der Reaktion eines/einer Jugendlichen oder durch Hinweise von Dritten sich der von ihr unbeabsichtigt verübten Grenzverletzung bewusst wird, sich entschuldigt und darum bemüht, unbeabsichtigte Grenzverletzungen in Zukunft zu vermeiden.

3.1.1 Grenzüberschreitende Umgangsweisen in Institutionen (Beispiele)

- einmalige/gelegentliche Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz (grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang)

¹ Angaben über Formen von Grenzverletzungen und Übergriffen, die sich ausschließlich auf Jugendliche beziehen, sind mit*, die sich ausschließlich auf Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern beziehen, mit** gekennzeichnet

- gelegentliche grenzüberschreitende Tobespiele unter Gleichaltrigen, die z. B. zu nicht beabsichtigten Verletzungen führen*
- einmalige/seltene Missachtung eines respektvollen Umgangsstils (z. B. öffentliches Bloßstellen, Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder im Internet, Verletzung des Rechts auf Intimität bei der Körperpflege, Befehlston, persönlich abwertende, sexistische, rassistische Bemerkungen)
- einmalige/seltene Missachtung der Schamgrenzen und sexueller Normen in unterschiedlichen Kulturen
- einmalige/seltene Missachtung der Grenzen zwischen den Generationen** (z. B. sich im Kontakt mit jungen Frauen und Männern wie ein „Dauerjugendlicher“ gebärden bzw. sexualisiertes Verhalten von Jugendlichen im Kontakt mit diesen zulassen und mit ihnen „flirten“, Mädchen und Jungen mit besonderen Kosenamen ansprechen: „Schatz“, „Liebste“, „Süßer“)
- einmalige/seltene Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle** (z. B. Gespräche mit Jugendlichen über intime Themen/das Sexualleben der professionellen Helfer/Helferinnen, Austausch von Zärtlichkeiten, die eher einem familialen Umgang entsprechen)
- einmalige/seltene Ausnutzung der eigenen Machtposition innerhalb der Gruppe/als Mitarbeiter/Mitarbeiterin, um die Wahrnehmung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu irritieren/infrage zu stellen

3.1.2 Grenzüberschreitende/unfachliche Interventionen** (Beispiele)

- Missachtung der körperlichen Grenzen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen (z. B. durch grenzüberschreitende Berührungen in der Pflege, bei Hilfestellungen)
- Missachtung der Intimsphäre junger Frauen und Männer
- Missachtung der Grenzen der Belastbarkeit von Jugendlichen/jungen Erwachsenen
- unangemessene Sanktionen auf Fehlverhalten
- persönliche Grenzen überschreitende Gespräche/Befragungen über Details von Gewalterfahrungen
- Stigmatisierung von Opfern (durch Veröffentlichung von Opfererfahrungen, Festschreibung von defizitorientierten psychiatrischen Fehldiagnosen durch Sozialarbeit/z. B.: Posttraumatische Belastungsreaktionen als Störung des Sozialverhaltens, Borderlinestörung oder ADHS)
- Missachtung des Rechts von Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf Schutz vor körperlichen, sexuellen und emotionalen Übergriffen und Gewalt durch gleichaltrige und ältere Mädchen und Jungen

- von jungen Männern und Frauen verübte Grenzverletzungen bagatellisieren
- eigene Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen bei Grenzverletzungen durch Gleichaltrige leugnen („Regelt das untereinander!“... „Ihr sollt doch nicht petzen/euch gegenseitig verpfeifen!“)

Die aus fachlichen und/oder persönlichen Defiziten resultierende Vernachlässigung eines grenzachtenden Umgangs kann im Alltag von Einrichtungen zu einer „Kultur der Grenzverletzungen“ führen, die in der Regel eine Verwahrlosung der Gruppennormen innerhalb der Einrichtung zur Folge hat. Im pädagogischen Alltag wird ein stark ausgeprägtes grenzverletzendes Verhalten zwischen Kindern und Jugendlichen oftmals allzu schnell auf vermeintliche persönliche Defizite einzelner oder mehrerer Mädchen und Jungen zurückgeführt. Häufig ist ein grenzverletzender Umgang in Jugendgruppen jedoch Ausdruck eines strukturellen und fachlichen Defizits der Einrichtung. Dies wird allein schon dadurch deutlich, dass viele grenzverletzende Jugendliche in anderen Kontexten mit klaren Gruppennormen ein weitaus grenzachtenderes Verhalten zeigen (z. B. bei einem Wechsel in eine Einrichtung, in der eindeutige Regeln für einen grenzachtenden Umgang gelten).

Das Risiko einer „Kultur der Grenzverletzungen“ ist besonders groß, wenn

- autoritäre bzw. unklare Leitungsstrukturen bestehen (Enders: Institutionelle Strukturen, die Missbrauch begünstigen; vgl. Anlage),
- Grenzen zwischen persönlichen und beruflichen Kontakten unter den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen nicht ausreichend geachtet werden (ebenda),
- die Achtung der Rechte von Mädchen und Jungen auf Selbstbestimmung und Privatsphäre nicht im Rahmen von Dienstanweisungen verschriftlicht wird,
- kein klares, schriftlich fixiertes Regelwerk innerhalb der Institution besteht (Kroll/Meyerhoff/Sell 2003),
- ein klar strukturiertes Beschwerdemanagement und die Partizipation von Mädchen und Jungen vernachlässigt werden.

Grenzverletzungen, die aus fachlichen und persönlichen Defiziten einzelner Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen resultieren, sind in vielen Fällen durch fachliche Anleitung, Fortbildung, Supervision und klare Dienstanweisungen bezüglich eines fachlich adäquaten Umgangs mit Nähe und Distanz korrigierbar.

Grenzüberschreitende Umgangsweisen von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen gegenüber Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie grenzverletzende Verhaltensweisen innerhalb der Jugendgruppe, die aus einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren, können oftmals durch die Etablierung klarer Gruppenregeln und die Aufarbeitung konzeptioneller Defizite der Einrichtung abgestellt werden.

3.2 Übergriffe

Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig passieren, nicht aus Versehen. Sie resultieren vielmehr aus persönlichen und/oder grundlegenden fachlichen Defiziten.

Beispiel:

Es ist z. B. fachlich nicht tragbar, wenn ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin die Intimsphäre eines Bewohners eines Jugendwohnheims verletzt, indem er/sie das Badezimmer betritt, während der junge Erwachsene duscht, oder sich auf dessen Bett legt, während der Bewohner Schulaufgaben macht. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Pädagoge/die Pädagogin tatsächlich die Beziehung zu dem jungen Mann sexualisiert oder nicht.

Sicherlich sind nicht alle übergriffigen Handlungen im Detail geplant, doch entwickeln sich übergriffiges Verhalten/übergriffige Verhaltensmuster nur, wenn Erwachsene oder Jugendliche sich über gesellschaftliche/kulturelle Normen, institutionelle Regeln, den Widerstand der Opfer und/oder fachliche Standards hinwegsetzen.

Übergriffe unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch:

- Missachtung der verbal oder nonverbal gezeigten (abwehrenden) Reaktionen der Opfer,
- Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzverletzungen und/oder
- Missachtung der Kritik von Dritten an dem grenzverletzenden Verhalten (z. B. Kritik durch Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern, Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, Vorgesetzte, fachliche Kooperationspartner/-partnerinnen),
- unzureichende persönliche bzw. fehlende Übernahme der Verantwortung für das eigene grenzüberschreitende Verhalten,
- Abwertung von Opfern und/oder kindliche/jugendliche Zeugen/Zeuginnen, die Dritte um Hilfe bitten (als „Petzen“ bzw. „Hetzerei“ abwerten),
- Vorwurf des Mobbing gegenüber Kindern, Jugendlichen und Kollegen/Kolleginnen, die Zivilcourage zeigen, ihrer Verantwortung nachkommen und Grenzverletzungen in Institutionen als solche benennen und sich z. B. an die Leitung der Einrichtung oder externe Beratungsstellen wenden.

Formen von Übergriffen in Institutionen (Beispiele)

psychische Übergriffe

- massive/wiederholte Missachtung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder im Internet,
- massive/wiederholte Missachtung der Grenzen zwischen den Generationen** (z. B. sich im Kontakt mit Jugendlichen wie ein „Dauerjugendlicher“ gebären

und/oder sich bei Kindern und Jugendlichen anbieten),

- Mädchen und Jungen als „seelischen Müllleimer“ für eigene Probleme benutzen/missbrauchen**,
- systematische Verweigerung von Zuwendung**,
- verbale Gewalt (z. B. verbale Demütigungen bzw. abwertende, rassistische oder sexistische Abwertung der Familie oder Freunde des Opfers),
- inadäquate/sadistische Sanktionen auf Fehlverhalten**,
- Sanktionierung/Bloßstellen von unverschuldeten persönlichen Defiziten (z. B. Einnässen),
- jungen Frauen und Männern drohen (z. B.: „Dir glaubt doch sowieso niemand!“ oder mit persönlichen Nachteilen für das Opfer und/oder dessen Bezugspersonen),
- Jugendliche/junge Erwachsene bewusst ängstigen (z. B. durch angstmachende Rituale oder überfordernde Spiele/Aufgabenstellungen),
- jungen Frauen und Männern in Überforderungssituationen die Unterstützung verweigern,
- Intrigen zwischen den Jugendlichen/jungen Erwachsenen säen,
- Intrigen zwischen jungen Frauen/Männern und anderen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen säen,
- das Vertrauen und die Zuneigung einzelner junger Frauen/Männer erschleichen**(z. B. durch Bevorzugung, Geschenke, Billigung von Regelverstößen: unerlaubter Alkoholkonsum, Überschreitung von verbindlichen zeitlichen Grenzen ...),
- Geheimhaltungsgebote auferlegen,
- Dynamik der Jugendgruppe manipulieren, um eigene Machtposition auszubauen bzw. einzelne junge Frauen/Männer zu isolieren, zu mobben (z. B. Schikanen der Gruppe, um den Widerstand des Opfers zu brechen),
- einmalig/gelegentlich die eigene Machtposition innerhalb der Gruppe/als Mitarbeiter/Mitarbeiterin ausnutzen, um die Wahrnehmung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Frage zu stellen,
- Machtmissbrauch: die aus der Rolle als Mitarbeiter/Mitarbeiterin resultierende Definitionsmacht nutzen, um junge Frauen und Männer gefügig zu machen** (z. B. negativer Bericht über die Jugendliche/den Jugendlichen an den Kostenträger oder die Drohung der Einweisung in die Psychiatrie bzw. des Rauswurfs aus der Einrichtung, wenn widerstandsstarke Jugendliche/junge Erwachsenen auf der Einhaltung ihrer Rechte bestehen und/oder sich gegen fachlich unqualifizierte pädagogische Interventionen wehren),
- Erpressung von jungen Frauen/Männern und/oder Kollegen/Kolleginnen mit Hinweis auf deren Fehlverhalten bzw. fachliche Mängel,
- systematische Festschreibung des Opferstatus von jungen Frauen/Männern, indem deren (längst bewältigte)

Opfererfahrungen immer wieder gegenüber Dritten benannt werden (z. B. Detailschilderungen gegenüber anderen Jugendlichen oder in Form von defizitorientierten Berichten an Kooperationspartner),

- Kolleginnen/Kollegen vor oder bei Jugendlichen/jungen Erwachsenen abwerten** (z. B. durch – falsche – Informationen über deren Privatleben, fachliche Mängel oder institutionelle Konflikte).

sexuelle Übergriffe

> ohne Körperkontakt

- abwertende/sexistische Qualitätsurteile/Bemerkungen über junge Frauen/Männer bzw. deren Angehörige oder Freunde/Freundinnen,
- wiederholtes Flirten der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Jugendlichen/jungen Erwachsenen** (z. B. – vermeintlich scherzhafte – Aufforderung zum Kuss, mit besonderen Kosenamen ansprechen: „Schatz“, „Liebste“, „Süßer“),
- Sexualisierung des Kontaktes/der Gruppenatmosphäre (z. B. durch häufige anzügliche Bemerkungen und/oder unangemessene Gespräche über Sexualität, durch sexuell eindeutige Bewegungen, Gesten oder Mimik),
- Voyeurismus (z. B. unter den Rock gucken),
- „lockerer“ Umgang der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Pornografie, sodass diese Jugendlichen/jungen Erwachsenen leicht zugänglich wird** (z. B. Pornohefte auf dem Klo liegen lassen, Pornovideo im Recorder stecken lassen),
- Reinszenierungen von sexuellen Gewalterfahrungen nicht stoppen bzw. Berichte darüber emotional vertiefen** (z. B. durch – lüsternes – Nachfragen oder die Aufforderung an Jugendliche, die erlittenen Handlungen zu demonstrieren bzw. entsprechende Websites im Internet aufzurufen und zu zeigen),
- sexuell aufreizende Kleidung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im Berufsalltag** (z. B. bauchfreie Freizeitkleidung oder Kleidung, die Genitalien abzeichnet/nicht ausreichend bedeckt: sehr enge Hosen, sehr kurze Röcke, tiefe Ausschnitte, transparente (Bade-)Kleidung, Shorts mit weiten Beinen),
- wiederholte Missachtung der Schamgrenzen und sexuellen Normen in unterschiedlichen Kulturen durch verbale sexuell getönte Grenzverletzungen,
- wiederholte Missachtung des Rechts von Jugendlichen/jungen Erwachsenen auf Intimität bei der Körperpflege,
- sexistische Spielanleitungen/Anweisungen (z. B. Pfänderspiele mit Entkleiden, jugendliche Mädchen auffordern, beim Trampolinspringen das Hemd aus der Hose zu nehmen),
- wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle** (z. B. Gespräche mit Jugendlichen über

sehr intime persönliche Themen/das Sexuelleben der professionellen Helfer/Helferinnen).

> mit Körperkontakt

- wiederholte Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz (grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang),
- gezielte/wiederholte, angeblich zufällige Berührungen der Genitalien (z. B. bei Pflegehandlungen, Hilfestellungen im alltäglichen Umgang),
- wiederholter Austausch von Zärtlichkeiten, die eher einem familialen Umgang entsprechen**,
- Initiierung von Spielen, die jungen Frauen/Männern auch nicht erwünschten Körperkontakt abverlangen (z. B. Forderung zu Zärtlichkeiten bei Pfänderspielen),
- Jugendliche/junge Erwachsene mit sexuell getönten Bewegungen in eine Ecke drängen und ihnen somit gegen ihren Willen zu nahe kommen.

körperliche Übergriffe

- wiederholte Tobespiele, in denen die Grenzen anderer massiv verletzt werden bzw. die zu Verletzungen führen*,
- Körperkontakte, die über Tobespiele hinausgehen, Ausdruck von Aggression sind und wehtun/ängstigen** (z. B. Kopfnüsse, in die Rippen stoßen, im Schwitzkasten halten, obgleich das Opfer Angst bekommt).

materielle Ausbeutung**

- Abhängigkeitsverhältnis ausnutzen, um jemanden für sich arbeiten zu lassen (z. B. Betreuung der eigenen Kinder),
- junge Frauen/Männer zum „Laufburschen“ machen (z. B. Zigaretten holen),
- mit Blick auf die eigene Existenzsicherung das Betreuungsverhältnis weiterlaufen lassen und dadurch die Selbstständigkeit und das Selbstwertgefühl von Jugendlichen/jungen Erwachsenen schwächen.

Vernachlässigung**

- Vernachlässigung/Verweigerung von Fürsorge
- Vernachlässigung/Verweigerung von Förderung
- Vernachlässigung der Vermittlung notwendiger therapeutischer, pädagogischer und medizinischer Hilfen

Übergriffige Verhaltensweisen durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter innerhalb der Jugendsozialarbeit führen häufig zu einer Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII). Sie sind Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Jugendlichen und jungen Erwachsenen und grundlegender Defizite im Sozialverhalten und/oder fachlicher Mängel, die

nicht wie grenzverletzendes Verhalten allein durch Sensibilisierung und Qualifizierung im Rahmen von Praxisanleitung, Fortbildung und Supervision korrigierbar sind.

In einigen Fällen gehören sexuelle, psychische und körperliche Übergriffe durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zur strategischen Vorbereitung eines strafrechtlich relevanten sexuellen Missbrauchs.

In jedem Fall ist eine sorgfältige Dokumentation von Übergriffen durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen eine unabdingbare Voraussetzung, damit Träger ihrem Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII nachkommen können.

In Fällen von Übergriffen sind Träger ihrer gesetzlichen Verpflichtung für die Sicherung des Kindeswohls in ihren Einrichtungen verpflichtet, Konsequenzen zu ziehen und sich z. B. auch von hauptamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zu trennen, wenn dieser/diese ihr übergriffiges Verhalten trotz arbeitsrechtlich relevanter Ermahnungen/Abmahnungen nicht abstellen.

Reichen pädagogische Maßnahmen nicht aus, um übergriffiges Verhalten von Jugendlichen/jungen Erwachsenen zu stoppen und den Schutz potenzieller Opfer sicherzustellen, so sind übergriffige Verhaltensweisen als ein Hinweis auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu werten.

Entsprechend ihrem Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII müssen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Jugendsozialarbeit in diesen Fällen aktiv werden. Es gilt, in Kooperation mit einer Beratungsstelle und/oder dem Jugendamt notwendige Hilfen für die Opfer körperlicher, psychischer oder sexueller Übergriffe durch Gleichaltrige und ältere Jugendliche anzubieten.

Wiederholtes übergriffiges Verhalten weist ebenso auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung des grenzverletzenden Jungen/Mädchens hin. Nicht selten sind übergriffige Verhaltensweisen bei Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren ein Hinweis auf selbst erlebte traumatische Vorerfahrungen (z. B. Zeugenschaft bei häuslicher Gewalt, häufige Beziehungsabbrüche), die es ebenso zu bearbeiten gilt wie das grenzverletzende Verhalten. Scheuen pädagogische Fachkräfte eine sehr frühe Kooperation mit Fachberatungsstellen und dem Jugendamt, so vernachlässigen sie nicht nur ihre Verantwortung für den Schutz der Opfer, sondern sie nehmen dem gewalttätigen Kind/dem Jugendlichen die Chance, seine gewalttätigen Verhaltensmuster zu überwinden bzw. eigene Opfererfahrungen zu bearbeiten.

Wiederholt übergriffigem Verhalten junger Erwachsener und Jugendlicher ab dem 14. Lebensjahr sind konsequent Grenzen zu setzen – z. B. durch (befristeten) Ausschluss aus der Einrichtung bei gleichzeitiger Vermittlung von therapeutischen Hilfen für junge Täter/Täterinnen. Spezialberatungsstellen für junge Täter/Täterinnen klagen immer wieder darüber, dass viele ihrer Klienten/Klientinnen – wenn überhaupt – viel zu spät an sie vermittelt werden – oft erst im späten Jugendalter, wenn sich z. B. sexuell grenzverletzende Verhaltensstrukturen bereits verfestigt haben.

3.3 Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen

Innerhalb der Jugendhilfe liegen strafrechtlich relevante Formen der Gewalt vor bei:

- Körperverletzung
- sexuellem Missbrauch/sexueller Nötigung
- Erpressung

Strafmündigkeit beginnt mit 14 Jahren.

Während eindeutige Formen der körperlichen Gewalt von pädagogischen Fachkräften und Laien in der Regel als solche erkannt und benannt werden, besteht in allen Bereichen der Jugendhilfe ebenso wie in der breiten Öffentlichkeit häufig ein Informationsdefizit bezüglich der gesetzlichen Regelungen zu strafrechtlich relevanten Formen sexueller Gewalt.

Das Strafgesetzbuch definiert als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nicht nur den Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), sondern ebenso den Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB) und Schutzbefohlenen (§ 174 StGB). Ebenso stehen exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB), die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB) und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und der Eigenbesitz kinderpornografischer Produkte (§ 184 StGB) unter Strafe.

Seit dem 01.04.2004 hat der Gesetzgeber auch den sexuellen Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt unter Strafe gestellt – z. B. wenn ein Erwachsener oder Jugendlicher (ab 14 Jahren):

- auf ein Kind z. B. im Chat oder per Handy einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bewegen,
- sich über E-Mail mit einem Kind zu sexuellen Handlungen verabredet,
- einem Kind pornografische Handlungen oder Bilder zeigt, damit das Kind die gesehene Handlungen wiederholt,
- Kinder (im Internet) zum Missbrauch anbietet – auch wenn es sich „nur“ um einen „schlechten Scherz“ handelt.

Mit dieser Gesetzesnovellierung hat der Gesetzgeber umfassende gesetzliche Regelungen gegen die sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Jungen in den Neuen Medien geschaffen und deutlich gemacht, dass es keineswegs ein Kavaliärsdelikt ist, wenn ein 15-Jähriger ein 12-jähriges Mädchen im Chat auffordert, sich zu befriedigen. Überredet er das Kind, dies vor der Webcam zu tun, so stellt er ein kinderpornografisches Produkt her – eine Straftat, die gegen § 184 StGB verstößt.

Auf strafrechtlich relevante Formen der Gewalt durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und strafmündige Jugendliche sollte vonseiten der Institution mit einer Strafanzeige reagiert werden – sofern die Opfer psychisch in der Lage sind, die Belastungen als Zeuginnen/Zeugen im Strafverfahren durchzustehen. Wird keine Strafanzeige erstattet, so erfolgt keine Korrektur der verletzen Norm. Beziehen betroffene Institutionen nicht eindeutig Stellung, so ver-

lieren sie im Laufe der Zeit fast immer einen großen Teil ihrer kindlichen und jugendlichen Nutzer/Nutzerinnen – spätestens wenn deren Eltern über Dritte von den Gewaltdelikten erfahren und ihren Töchtern und Söhnen den weiteren Besuch der Einrichtung untersagen. Zahlreiche

Praxisbeispiele belegen zudem, dass in Institutionen, die keine Strafanzeige erstatten bzw. nicht mindestens umgehend dafür Sorge tragen, dass der Täter/die Täterin die Institution verlässt, langfristig Gewaltdelikte in den eigenen Reihen (massiv) zunehmen.

Verantwortung für Strafanzeige

Die Entscheidung für eine Strafanzeige bei einer begründeten Vermutung von Gewalthandlungen in Institutionen sollte unabhängig vom verbal geäußerten Willen möglicher Opfer getroffen werden. Viele von Gewalt betroffene Mädchen und Jungen haben zunächst Angst, durch die Erstattung einer Strafanzeige den Täter/die Täterin zu verraten. Nicht wenige Opfer wehren sich deshalb zu Recht, die Verantwortung für eine Strafanzeige zu übernehmen. Sie sind jedoch vielfach erleichtert, wenn Dritte die „Verantwortung“ für diesen Schritt tragen, und machen mit zeitlichem Abstand eine detaillierte polizeiliche Aussage. Zudem haben Opfer zu jedem Zeitpunkt des laufenden Verfahrens die Möglichkeit einer Aussageverweigerung. Die betroffene Institution sollte jedoch sicherstellen, dass die Opfer von Gewalt im Rahmen einer Nebenklage anwaltlich vertreten werden und kindliche/jugendliche Zeugen/Zeuginnen schon zu Beginn des Verfahrens einen anwaltlichen Zeugenbeistand bekommen.

Exkurs

Vermutung oder Verdacht?

Die Abklärung eines Verdachts körperlicher Gewalt oder sexueller Ausbeutung durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin einer Institution ist einzig und allein Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, die mit ihren zur Verfügung stehenden kriminalistischen Methoden Verdachtsmomente entkräften bzw. als eindeutigen Beweis gerichtlich bewerten. Entsprechend dem Grundgesetz gilt in der strafrechtlichen Auseinandersetzung der Grundsatz: „Im Zweifel für den Angeklagten“. Das heißt: Gerichte haben auch dann Angeklagte von dem Vorwurf sexuellen Missbrauchs freizusprechen, wenn Richter/Richterinnen und Schöffen/Schöffinnen zwar persönlich von der Schuld des Angeklagten/der Angeklagten überzeugt sind, die objektive Beweislast jedoch für eine Verurteilung im Sinne des Strafgesetzbuches nicht zweifelsfrei ausreicht.

Aufgabe der Jugendhilfe ist es, das Kindeswohl sicherzustellen und ihrer (arbeitsrechtlichen) Fürsorgepflicht für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen gerecht zu werden. Sie hat weder die Möglichkeiten noch den Auftrag, Ermittlungen anzustellen – sprich: Opfer oder Beschuldigten entsprechend einer kriminalistischen Arbeitsweise zu „vernehmen“ und eine Beweislage in Hinblick auf die Frage zu bewerten, ob tatsächlich Gewalthandlungen im Sinne des Strafgesetzbuches stattgefunden haben.

Maßstab der Bewertung des Verhaltens von haupt- und

ehrenamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen innerhalb der Jugendsozialarbeit sind folglich die Standards fachlichen Handelns. Dementsprechend müssen Träger der Jugendsozialarbeit nicht erst tätig werden, wenn in den eigenen Einrichtungen Formen gesetzlich sanktionierten sexuellen Missbrauchs, psychischer oder körperlicher Gewalt stattfinden: Sie müssen schon handeln, wenn Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen:

- aufgrund eines grenzverletzenden Umgangs mit Kindern und Jugendlichen massiv gegen einen fachlich adäquaten Umgang von Nähe und Distanz verstoßen,
- ihre Aufsichts- und Fürsorgepflicht gegenüber Mädchen und Jungen vernachlässigen und z. B. bei sexueller, psychischer und körperlicher Gewalt zwischen Kindern und Jugendlichen nicht aktiv werden, um den Schutz der Opfer und potenzieller weiterer Opfer sicherzustellen,
- bei Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung nicht aktiv werden und nicht in Kooperation mit einer in Fällen von Gewalt durch haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen erfahrenen Fachkraft oder dem Jugendamt geeignete Hilfen für das Opfer sicherstellen.

Ebenso wie die Träger der Jugendhilfe sind deren Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Verantwortung, wenn diese Übergriffe oder Gewalthandlungen innerhalb der Ins-

titution mitbekommen. Sie sind gesetzlich verpflichtet, sich von einer erfahrenen Fachkraft beraten zu lassen, um das Risiko der Kindeswohlgefährdung abzuschätzen und gegebenenfalls in Kooperation mit Fachberatungsstellen und Fachaufsicht Maßnahmen zum Schutze des Opfers und der Hilfe für das Opfer zu initiieren (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII). „Selbstverständlich müssen die erfahrenen Fachkräfte, die entsprechend der Norm bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzugezogen werden sollen, nicht nur ein generelles Wissen im Kinderschutz, sondern auch Erfahrungen in Bezug auf den Missbrauch in Institutionen haben.“ (Wolff/Feuert 2006)

Im Sinne eines sachlichen und fachlichen Umgangs bei Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich re-

levanten Formen der Gewalt gegen Mädchen und Jungen durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sollte innerhalb aller Bereiche der Jugendhilfe grundsätzlich von einer „Vermutung“ und niemals von einem „Verdacht“ gesprochen werden. Die Verwendung des Begriffs „Verdacht“ führt häufig im konkreten Einzelfall zu einer Bagatellisierung der Fakten: In Sorge, sich einer Vorverurteilung bzw. Falschbeschuldigung eines Kollegen/einer Kollegin schuldig zu machen, werden bis zum heutigen Tage unter fachlichen Gesichtspunkten als eindeutig grenzverletzend einzustufende Handlungen und die Vernachlässigung des Schutzauftrages (§ 8a SGB VIII) von Vorgesetzten und Kollegen/Kolleginnen häufig als Ausrutscher oder „nicht so gemeint“ bewertet und damit bagatellisiert.

4.

Ergebnisse der Befragung

4.1 Grenzverletzungen innerhalb der Einrichtungen

Da die interviewten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sich freiwillig für die Teilnahme an der Expertise gemeldet haben, kann von ihrer grundsätzlichen Offenheit für die Problematik ausgegangen werden. Dennoch wurden den ersten Interviewpartnern/Interviewpartnerinnen erst nach mehreren Nachfragen und der Vorgabe von Beispielen Erfahrungen mit Grenzverletzungen und Übergriffe im eigenen Arbeitsfeld wieder bewusst. Daraufhin entschieden wir uns, den weiteren Interviewpartnern/-partnerinnen einige Fragen des halb strukturierten Interviews vorab schriftlich zuzusenden.

Beispiele:

Welche Ihrer Praxiserfahrungen haben Sie veranlasst, bei der Expertise mitzuwirken?

Wurden Sie an Ihrem Arbeitsplatz bereits mit Grenzverletzungen durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen konfrontiert?

Obleich die meisten Einrichtungen schon seit vielen Jahren Angebote der Jugendsozialarbeit machten und alle aktuell mindestens 100 Jugendliche betreuten, waren die interviewten Leitungs- und Fachkräfte bisher **nach eigenen Angaben nur in absoluten Ausnahmefällen mit Grenzverletzungen durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in ihrem eigenen Arbeitsfeld konfrontiert**:

- Wiederholt wurden als erste Antwort auf die Frage nach bekannt gewordenen Grenzverletzungen in der eigenen Einrichtung die Provokation von männlichen Mitarbeitern durch junge Frauen und die Sorge vor falschen Verdächtigungen formuliert.
- In einem Fall nannte ein Interviewpartner spontan verbale Demütigungen durch eine Mitarbeiterin, die man im gemeinsamen Gespräch mit den betroffenen Jugendlichen besprochen habe.
- Ein Einrichtungsleiter berichtete von einem ehemaligen Mitarbeiter, der überfordert gewesen sei und nicht den nötigen Abstand zu Jugendlichen und jungen Erwachsenen halten können. Der Mitarbeiter habe sich zu „kumpelhaft“ verhalten und sich provozieren lassen. Das Problem habe sich durch die Befristung des Arbeitsvertrages von selbst gelöst.
- Wiederholt wurde von „wirklichen Liebesbeziehungen“ zwischen männlichen Mitarbeitern und jungen Frauen gesprochen. Eine habe z. B. zur Eheschließung nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses geführt. Zu Beginn der Beziehung sei der Pädagoge 25 Jahre und die junge Bewohnerin 20 Jahre alt gewesen.
- Ein Einrichtungsleiter berichtete von zwei Fällen sexueller Grenzverletzungen:
 - > Eine 25-jährige Sozialpädagogin habe sexuelle Kontakte zu einem 18-Jährigen gehabt.
 - > Eine weibliche Reinigungskraft habe mit mehreren

männlichen Jugendlichen sexuellen Verkehr gehabt.

Wiederholt benannten die Interviewpartner/-partnerinnen Fälle, in denen Mädchen und Jungen von Grenzüberschreitungen, Übergriffen und massiven Formen der Gewalt durch Erwachsene außerhalb der Jugendsozialarbeit berichtet hatten (z. B. im Elternhaus, in der Schule, durch Ausbilder/Ausbilderinnen am Arbeitsplatz).

Die interviewten Jugendlichen berichteten nicht nur über erlebte massive Grenzverletzungen außerhalb der Einrichtung, sondern ebenso von Grenzverletzungen und Übergriffe durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (z. B. Demütigungen und Androhungen von Sanktionen, die den Regeln fachlich adäquater Intervention widersprechen) und von häufigen und massiven Formen der Gewalt unter Jugendlichen.

Die interviewten Einrichtungsleitungen und pädagogischen Fachkräfte bestätigten auf Nachfrage die Dringlichkeit der Problematik der Grenzverletzungen unter Jugendlichen. Dass diese nicht von sich aus genannt wurde, ist sicherlich u. a. auf die zunächst vorgegebene Fragestellung der Expertise zurückzuführen, die sich lediglich auf Grenzverletzungen durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bezog. Neben „alltäglichen Grenzverletzungen“ unter Jugendlichen (z. B. sexistische Sprache, Beleidigungen, Mobbing) wurde auf nochmalige explizite Nachfrage von einer Einrichtung ein Fall der Vermutung massiver sexueller Gewalt durch einen jungen Mann benannt. Es habe sich dabei um einen gewalttätigen, inhaftierten Jugendlichen gehandelt, der im Bereich der Jugendberufshilfe betreut worden sei. Junge Frauen hätten den Vorwurf sexueller Übergriffe erhoben, der nicht geklärt worden sei. Der junge Mann sei aus anderen Gründen aus der Maßnahme ausgeschieden.

Die interviewten Mädchen und Jungen gaben an, dass Pädagoginnen und Pädagogen häufig grenzverletzendes Verhalten und sexuelle Gewalt unter Jugendlichen nicht mitbekommen, nicht ernst nehmen und/oder erklären: „Regelt das untereinander!“.

„Als ich einer Betreuerin sagte, dass ich Schiss habe, an der Freizeit teilzunehmen, weil auch der Typ mitfuhr, der mich richtig schlimm belästigt hatte, meinte die: ‚Das ist Quatsch. Der hat das doch im Hellen gemacht. Das ist nicht so schlimm. Du brauchst doch keine Angst mehr zu haben!‘“

Wie wenig Einrichtungsleitungen und pädagogische Fachkräfte über Formen und Ausmaß massiver Gewalt unter den Jugendlichen informiert sind, wird vor allem am Beispiel der Gewalt im Internet und Handygewalt deutlich. Während die interviewten jungen Frauen und Männer über ein extremes Ausmaß von Gewalt durch Handy und Internet (z. B. bei Sendung von pornografischen Darstellungen und Gewaltszenen) durch ihnen über die Einrichtung persönlich bekannte Jugendliche berichteten, war keine der interviewten Einrichtungsleitungen oder Fachkräfte darüber (umfassend) informiert.

4.2 Zum Diskussionsstand über den Schutz von Jugendlichen vor Grenzverletzungen in Einrichtungen der Jugendsozialarbeit

In den Interviews wurde deutlich, dass die Fachdiskussion über die Problematik der Grenzverletzungen innerhalb der Jugendsozialarbeit bisher nur völlig unzureichend geführt wurde. Während z. B. in den Bereichen „stationäre Hilfen“ und „ambulante Beratungsangebote der Jugendhilfe“ bereits seit mehreren Jahren eine Fachdiskussion über Möglichkeiten der Entwicklung präventiver Strukturen und klarer Verfahrensregelungen in konkreten Einzelfällen geführt wird, lässt die Auswertung der Interviews den Rückschluss zu, dass diese Fachdiskussion innerhalb der Jugendsozialarbeit noch sehr in den Anfängen steckt.

Nicht zuletzt durch die Fachdiskussion über die neuen gesetzlichen Regelungen in den §§ 8a und 72a des SGB VIII war den Interviewpartnern/-partnerinnen jedoch die Notwendigkeit einer fachlichen Auseinandersetzung deutlich geworden. Zuvor war die Auseinandersetzung mit der Problematik mehr oder weniger vom persönlichen Engagement einzelner Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen abhängig bzw. aktuelle Einzelfälle machten deren Bedeutung für die Jugendsozialarbeit bewusst. Ein Jugendverband thematisiert z. B. inzwischen die Problematik im Rahmen von Schulungsmaßnahmen: Aktueller Anlass für dieses Engagement war u. a. – so die Auskunft einer Mitarbeiterin – eine überregionale Ferienfreizeit, an der ein Gruppenleiter eines anderen Verbandes teilnahm, von dem bekannt wurde, dass er im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit sexuell übergriffig geworden war.

Die Defizite der Fachdiskussion über Grenzverletzungen innerhalb der Jugendsozialarbeit spiegelten sich in einem relativ begrenzten Informationsstand zur Problematik unserer Interviewpartner/-partnerinnen wider. Im Vergleich zu anderen pädagogischen und sozialarbeiterischen Arbeitsfeldern hatten unsere Interviewpartner/-partnerinnen ein sehr begrenztes Wissen bzw. keine realistische Einschätzung über:

- Ausmaß von Grenzverletzungen innerhalb der Jugendsozialarbeit
- Täterstrategien bei sexuellem Missbrauch
- Formen psychischer, körperlicher und sexueller Grenzverletzungen durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Jugendliche
- Folgen für die Opfer
- institutionelle Dynamiken bei Grenzverletzungen
- Möglichkeiten der Prävention
- Qualitätsstandards der Hilfen für Opfer und Jugendgruppen
- mögliche – die Rechte aller achtende – Verfahrensweisen im Falle der Vermutung von Übergriffen/strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt in den eigenen Reihen

Lediglich ein Interviewpartner verfügte über ein solides Basiswissen zur Problematik der Grenzüberschreitungen in Institutionen. Sein Wissen und seine Handlungskompetenz hatte sich der Sozialarbeiter im Rahmen einer langfristigen Weiterbildung zum Problembereich „Sexueller Missbrauch“ erworben.

Positiv fiel zudem die sehr differenzierte Wahrnehmung einer weiteren Fachkraft auf: Diese war bereits in ihrem vorherigen medizinischen Arbeitsfeld mit der Problematik körperlicher und sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen sowie Kindesvernachlässigung konfrontiert worden.

So beeindruckend das z. T. sehr große berufliche Engagement und die fachliche Kompetenz der anderen Interviewpartner/-partnerinnen in anderen Problembereichen war, die konzeptionellen Defizite der Jugendsozialarbeit im Umgang mit Grenzverletzungen spiegelten sich in der von allen Interviewpartnern/-partnerinnen beklagten unzureichenden Handlungskompetenz im Umgang mit der Problematik wider.

Diese wurden sowohl bei der Beantwortung von Fragen zur Prävention als auch zur Intervention im Falle einer Vermutung oder in eindeutigen Fällen von Grenzverletzungen durchgängig deutlich – in extremer Weise bei Fragen bezüglich des Umgangs mit Grenzverletzungen in den Neuen Medien (Handy, Chaträume, pornografische Websites, Instant Messaging/z. B. ICQ ...).

In einer Einrichtung konnten Jugendliche z. B. über drahtlose Funkverbindungen ins Netz. Die Leitung dieser Einrichtung versuchte die Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch einen „Bluff“ vor einer pädagogisch nicht erwünschten Nutzung des Internets abzuschrecken: Man hatte den jungen Frauen und Männern erklärt, dass der Aufruf pornografischer Seiten verboten sei und zur Kontrolle alle aufgerufenen Seiten registriert und Regelverstöße anschließend von der Heimleitung sanktioniert würden. Tatsächlich wurde keine Nutzung des Internets registriert. Ohne an dieser Stelle die Glaubwürdigkeit der Pädagogen/Pädagoginnen diskutieren zu wollen, deren „Bluff“ sicherlich von den im Umgang mit den Neuen Medien versierten jungen Frauen und Männern längst durchschaut wurde, war die Ahnungslosigkeit und Gutgläubigkeit der pädagogischen Fachkräfte gegenüber einer z. T. sehr gewalttätigen Mediennutzung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen erstaunlich.

Im Rahmen der Interviews wurden unterschiedliche Ursachen für die unzureichende Fachlichkeit im Umgang mit Grenzverletzungen innerhalb der Jugendsozialarbeit benannt.

4.2.1 Wahrnehmungsblockaden gegenüber Grenzverletzungen in den eigenen Reihen

Alle interviewten Einrichtungsleitungen und pädagogischen Fachkräfte räumten ein, Widerstände in der Wahrnehmung von Grenzverletzungen innerhalb der eigenen Institution zu haben.

Derartige Wahrnehmungsblockaden der Fachkräfte sind keine Besonderheit der Jugendsozialarbeit, sie sind in allen Bereichen medizinischer, pädagogischer, therapeutischer und sozialarbeiterischer Arbeitsfelder zu beobachten und resultieren u. a. aus:

- **unzureichendem Wissen über Strategien von grenzverletzenden Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Jugendhilfe**, um die Wahrnehmung der Kolleginnen/Kollegen, Vorgesetzten, Eltern und Kinder zu vernebeln,
- den **Schwierigkeiten** von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, **Grenzverletzungen bzw. Täter/Täterinnen in den eigenen Reihen zu vermuten**,
- dem **Bedürfnis** von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, Kollegen, Kolleginnen und Vorgesetzten **vertrauen zu können**,
- der **Angst, selbst Opfer falscher Beschuldigung zu werden**,
- der **Angst** vor einer Denunzierung eines Kollegen/einer Kollegin durch die **Äußerung einer falschen Vermutung**,
- der **Scheu, tatsächliche Grenzverletzungen durch einen Kollegen/eine Kollegin als solche zu benennen**, da man sich seiner eigenen Unzulänglichkeit im pädagogischen Alltag mit Mädchen und Jungen bewusst ist,
- der **Angst um den Ruf der eigenen Einrichtung**, falls Grenzverletzungen öffentlich benannt werden, und
- der **Angst vor Eskalation** bei offensiver Aufdeckung von Grenzverletzungen.

(vgl. z. B. Enders 2002, Kinderschutzbund NRW o.J.)

Mehrere der interviewten Einrichtungsleitungen und Fachkräfte beschrieben ihre **Angst, als Mitarbeiter/Mitarbeiterin in Tätigkeitsfeldern der Jugendsozialarbeit unter einen Generalverdacht des Missbrauchs zu kommen**. Diese Angst wurde insbesondere von männlichen Mitarbeitern aus Einrichtungen betont, die im Bereich der Jugendberufshilfe mit älteren Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeiteten. Dies lässt die Hypothese zu, dass es Fachkräften leichter fällt, sich gegenüber jüngeren Mädchen und Jungen abzugrenzen als gegenüber älteren (weiblichen) Jugendlichen und jungen Erwachsenen – zumal diese sich nicht nur in Einzelfällen durchaus auch sexuell provokativ gegenüber Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen verhalten.

Das öffentliche Bewusstsein wird bis heute von dem **Mythos** geprägt, **dass männliche Jugendliche nur selten Opfer von Grenzverletzungen werden**. Es ist anzunehmen, dass ebenso wie in anderen Arbeitsfeldern die Wahrnehmung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Jugendsozialarbeit durch diesen Mythos geprägt wird.

Männliche Jugendliche und junge Erwachsene werden in der realen Welt sicherlich weniger häufig als junge Frauen Opfer sexuellen Missbrauchs, doch werden sie zum Beispiel sehr häufig Opfer von (sexueller) Gewalt im Internet. Ein hohes Risiko, Opfer zu werden, haben sie auch im Bereich der körperlichen Gewalt. Junge Männer leugnen oftmals ihre Opfererfahrungen und deren Folgen, doch können sie diese ebenso wenig „wegstecken“ wie junge Frauen (Eber-

hardt: Die unverstandenen Opfer: Sexuelle Gewalt gegen Jungen; 2003).

Es fällt Laien und Fachkräften in der Regel schwerer, Grenzverletzungen gegenüber **Jugendlichen wahrzunehmen als gegenüber jüngeren Kindern im Grund- und Vorschulalter. Jugendliche und junge Erwachsene werden häufig in ihrer Widerstandskraft gegenüber Grenzverletzungen durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen aus Einrichtungen überschätzt.** Unterschätzt wird in diesem Zusammenhang hingegen nicht selten das Ausmaß ihrer Abhängigkeit von Einrichtungen der Jugendhilfe: z. B. die Bedeutung des Jugendwohnheims als Ort der Zuflucht während der Berufsausbildung, die Bedeutung des Freundeskreises innerhalb der Jugendverbandsarbeit bei Konflikten/ Belastungen im Elternhaus.

Eine weitere Ursache für Wahrnehmungsblockaden gegenüber Grenzverletzungen ist der z. T. **geringe Altersabstand zwischen den Nutzern/Nutzerinnen der Angebote der Jugendsozialarbeit und den ehrenamtlichen Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen und Jahrespraktikanten/-praktikantinnen.** Insbesondere im Kontakt mit ehrenamtlich tätigen Jugendlichen, die in der jeweiligen Einrichtung „groß geworden seien“, fällt es besonders schwer – so die Einschätzung einer Interviewpartnerin –, Grenzverletzungen durch diese wahrzunehmen und als solche zu benennen.

4.2.2 Unzureichende Fortbildung zum Problem bereich Grenzverletzungen

In den Interviews wurde deutlich, dass bisher nur eine der von uns befragten Fachkräfte sich im Rahmen einer Fortbildung mit dem Problembereich sexuelle Grenzverletzungen in Institutionen auseinandergesetzt hatte. Eine weitere Fachkraft hatte an einer dreitägigen Fortbildung über Intervention bei innerfamiliärem sexuellen Missbrauch teilgenommen. Mehrere Mitarbeiter einer anderen Einrichtung hatten sich im Bereich Streitschlichtung qualifiziert und bildeten wiederum im Rahmen der Schulsozialarbeit jugendliche Streitschlichter/Streitschlichterinnen aus (Enders/Eberhard: Die Bedeutung institutioneller Strukturen bei Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen und durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Einrichtungen der Jugendsozialarbeit. 2007).

Um nicht vorschnell die Schlussfolgerung zu ziehen, dass im Bereich der Jugendsozialarbeit ein besonderer Fortbildungsrückstand zum Problembereich „Grenzverletzungen durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und jugendliche Täter/Täterinnen in Institutionen“ besteht, wurde bei mehreren Bildungsträgern und Referenten/Referentinnen nachgefragt, inwieweit deren Veranstaltungen in Schule und Jugendhilfe von Fachkräften der Jugendsozialarbeit besucht werden. Alle bestätigten durchgängig, dass sie Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen dieses Arbeitsfeldes mit ihren Fortbildungsangeboten zum Themenkomplex Grenzverletzungen/Gewalt gegen Jugendliche nur vereinzelt erreichen. Es stellt sich die Frage, ob die Fachkräfte der Jugendsozialarbeit eher Fortbildungsangebote nutzen,

die speziell für ihre eigenen Arbeitsfelder ausgeschrieben werden, als interdisziplinäre Veranstaltungen.

4.2.3 Unzureichende institutionelle Regeln und Vernachlässigung eines Beschwerdemanagements

In keiner der uns im Rahmen der Expertise vorgelegten „Hausordnungen/Regelwerke“ der Einrichtungen war das Recht von Jugendlichen auf Schutz vor sexuellen Grenzverletzungen formuliert. In zum Teil sehr umfangreichen Regelwerken (z. B. Hausordnungen und Arbeitsverträge im Rahmen der Jugendberufshilfe) wurden Konsequenzen z. B. bezüglich der Ausübung körperlicher Gewalt und dem Konsum von Alkohol und Drogen schriftlich fixiert. **Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und das Verbot der Ausübung sexueller Gewalt standen in keiner der ausgewerteten Hausordnungen oder vergleichbaren Regelwerke.** Ebenso wurden in den Regelwerken psychische Gewalt (z. B. Mobbing) und gewalttätige Kommunikationsstrukturen vernachlässigt (Enders/Eberhard: Die Bedeutung institutioneller Strukturen bei Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen und durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Einrichtungen der Jugendsozialarbeit. 2007)

In einer Einrichtung planten Sozialarbeiterinnen, mit jungen Arbeitnehmerinnen die Problematik der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz zu thematisieren. In einer anderen gab es schriftlich fixierte Absprachen zur Internetnutzung. Auffallend war, dass der für die fachliche Arbeit dieser Einrichtung verantwortliche Koordinator bereits vor mehreren Jahren an einer langfristigen Weiterbildung zum Problembereich sexueller Missbrauch teilgenommen hatte und im Interview sowohl seine Sensibilität als auch seine im Vergleich zu anderen interviewten Fachkräften wesentlich größere Handlungskompetenz im Bereich Prävention, Hilfen für Opfer von Grenzverletzungen als auch Umgang bei Grenzverletzungen durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen deutlich wurden.

Eine andere Koordinatorin formulierte von sich aus die Notwendigkeit der Entwicklung eines Regelwerkes. Sie war durch berufliche Vorerfahrungen in einem anderen Arbeitsfeld für die Problematik sensibilisiert worden. Den anderen Interviewpartnern/-partnerinnen war die Lücke in ihren institutionellen Regelwerken noch nicht aufgefallen.

Auf Nachfrage sprach sich eine Einrichtungsleitung nachdrücklich gegen die schriftliche Fixierung jeglicher Regeln aus. Sie seien eine lebendige Institution, in der die Umgangsweise miteinander täglich im persönlichen Dialog zwischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und Jugendlichen neu ausgehandelt würde. Einen Zusammenhang zwischen dem Fehlen verbindlicher institutioneller Regeln und den zuvor geschilderten eindeutigen sexuellen Grenzverletzungen zwischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und Jugendlichen zog diese Einrichtungsleitung nicht (sexuelle Kontakte einer erwachsenen weiblichen Reinigungskraft mit mehreren männlichen Jugendlichen und

einer 25-jährigen Sozialarbeiterin mit einem 18-jährigen Bewohner der Einrichtung).

In keiner der im Rahmen der Expertise erfassten Einrichtungen gab es ein funktionierendes Beschwerdemanagement, in dessen Rahmen junge Frauen/Männer Grenzverletzungen durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen oder andere Jugendliche oder junge Erwachsene hätten benennen können. Ebenso wie viele Mütter und Väter fälschlicherweise davon überzeugt sind, ihre Töchter und Söhne würden sich ihnen im Falle eines sexuellen Missbrauchs durch nahestehende Personen anvertrauen, äußerten fast alle interviewten Fachkräfte, die Jugendlichen könnten sich jederzeit an sie wenden und würden dies im konkreten Fall auch sicherlich tun. Lediglich die beiden Fachkräfte, die mit der Fachaufsicht und Koordination mehrerer Projekte beauftragt waren und somit mehr Distanz zum unmittelbaren pädagogischen Alltag hatten, formulierten Grenzen der gängigen Beschwerdepraxis.

Die interviewten Mädchen und Jungen nannten dementsprechend ihre begrenzten Möglichkeiten, innerhalb der Institution Grenzverletzungen aufzudecken. **Einige Jugendliche berichteten, dass sie kaum eine Chance hätten, bei sexuellen Grenzverletzungen durch andere Jugendliche und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen kompetente Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen unter den Fachkräften zu finden, die in konkreten Einzelfällen für sie Partei ergreifen würden und in der Lage wären, sie zu schützen.** *„Was können die schon tun! ... Die halten so ein Thema nicht aus ... Es gibt 'zig Regeln, an die wir uns halten müssen, aber keine Regeln für Pädagogen ... Die sollten uns auch mal aufschreiben, welche Rechte wir haben!“*

Es war erstaunlich, mit welcher Offenheit die Jugendlichen im Interview über eigene psychische, körperliche und sexuelle Gewalterfahrungen sprachen – nachdem sie erfahren hatten, dass der Interviewer/die Interviewerin in einer Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch arbeitet und es gewohnt ist, mit Mädchen und Jungen über Grenzverletzungen zu sprechen.

4.2.4 Mangel an verbindlichen Konzepten der Prävention

Abgesehen von den Projekten im Bereich der Streitschlichtung, die dem Bereich der Gewaltprävention zu-zuordnen sind, gibt es in keiner der Einrichtungen/Projekte verbindliche Präventionskonzepte, die alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen durchlaufen (Enders/Eberhard: Die Bedeutung institutioneller Strukturen bei Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen und durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Einrichtungen der Jugendsozialarbeit.2007).

In den meisten Einrichtungen war die Präventionsarbeit abhängig von der Fachlichkeit und dem Engagement einzelner Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. von jeweils aktuellen Möglichkeiten der Projektfinanzierung. In einer Einrichtung wird die Präventionsarbeit an den Arbeitskreis der Jahrespraktikanten/-praktikantinnen

delegiert, die ihr Angebot entsprechend ihren jeweiligen persönlichen Interessen und ihrer persönlichen Vorstellung von Fachlichkeit von Jahr zu Jahr unterschiedlich gestalten.

Auf Wunsch von weiblichen Jugendlichen werden in mehreren Einrichtungen Selbstbehauptungskurse für junge Frauen angeboten, die mit Referentinnen von außen durchgeführt wurden.

Auffallend ist, dass selbst in einer insgesamt vorbildlich geführten Einrichtung, die im Rahmen eines Modellprojektes mit wissenschaftlicher Begleitung ein Konzept zur gewaltfreien Konfliktlösung entwickelt hatte, in dem schriftlich fixierten Manual des Projektes die Problematik sexueller Grenzverletzungen noch nicht einmal als eine Form der Gewalt benannt wird.

4.2.5 Mangel an Arbeitsmaterialien für die Arbeit mit jungen Frauen und Männern

Im Rahmen der Interviews wurde auf Nachfrage durchgängig das Fehlen von Informationsmaterialien bestätigt, die für eine Thematisierung der Rechte von Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung und die Problematik der Grenzverletzungen durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Gleichaltrige geeignet sind. Hier wird ein Dilemma deutlich, das auch in anderen Bereichen der Jugendhilfe besteht: Bisher wurden im deutschsprachigen Raum zum Problembezug Grenzverletzungen und Übergriffe fast ausschließlich Präventionsmaterialien für Mädchen und Jungen bis zum Alter von ca. 14 Jahren entwickelt. Es gibt nur sehr wenige Materialien, die für die Arbeit mit älteren Jugendlichen und jungen Erwachsenen geeignet sind.

Ein Jugendverband hat dies erkannt und erste Entwürfe von Arbeitsmaterialien für die Schulung von Jugendgruppenleitungen erarbeitet. Diese werden jedoch nicht dem aktuellen Stand der Fachdiskussion gerecht und müssen u. E. sowohl in ihrer inhaltlichen Schwerpunktsetzung als auch in ihrer Gestaltung grundlegend überarbeitet und weiterentwickelt werden.

Alle interviewten Einrichtungsleitungen und Fachkräfte begrüßten die Planung, im Rahmen der Expertise Qualitätsstandards einer „Kultur der Grenzachtung“ in Einrichtungen der Jugendsozialarbeit zu entwickeln. Eine positive Herangehensweise reduziere Widerstände in der Auseinandersetzung mit der Problematik der Grenzverletzungen. Als entlastend wurde von allen interviewten Fachkräften der Vorschlag einer Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Gewalt-handlungen bezeichnet.

Positiv aufgenommen wurde ebenso von allen erwachsenen und jugendlichen Interviewpartnern/-partnerinnen der Vorschlag, nicht nur Diskussionsstand und Handlungsbedarf bezüglich Grenzverletzungen durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zu skizzieren, sondern **auch die Problematik der Grenzverletzungen durch Jugendliche und junge Erwachsene zum Gegenstand der Analyse zu machen.**

„Kultur der Grenzachtung“

Qualitätsstandards für die Entwicklung präventiver Strukturen gegen Grenzverletzungen innerhalb der Jugendsozialarbeit

„Sag Nein, geh weg und sprich darüber!“, so lautete das Motto der ersten Konzepte der Präventionsarbeit gegen (sexuelle) Grenzverletzungen durch Erwachsene aus dem sozialen Nahbereich, die in den achtziger Jahren entwickelt wurden. Präventionskonzepte stellten die Stärkung des Vertrauens in die eigene Wahrnehmung und der Widerstandskraft von Mädchen und Jungen in den Fokus. In den neunziger Jahren wurde ausgehend von einer Analyse der Strategien von den Tätern/Täterinnen, die systematisch die (sexuelle) Ausbeutung von Mädchen und Jungen vorbereiten, zunehmend die Verantwortung der Erwachsenen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen – auch in Institutionen der Jugendhilfe – problematisiert (z. B. Enders 1995). Zartbitter Köln produzierte z. B. im Jahre 1998 das Präventionstheaterstück „Von der Rolle“ für die Klassen 5–8, das bis zum heutigen Tage tourt und nicht nur massive Formen (sexueller) Gewalt unter Jugendlichen thematisiert, sondern ebenso Grenzverletzungen durch Pädagogen und Pädagoginnen.

Nachdem zu Beginn des neuen Jahrtausends von verschiedenen Autorinnen einzelne Fachartikel zur Problematik veröffentlicht wurden, fand 2002 zum ersten Mal eine breitere Fachdiskussion zur sexuellen Ausbeutung in Institutionen statt, die sich auch in Publikationen niederschlug:

- Fegert und Wolff veröffentlichten die erste Ausgabe ihres Werkbuches „Missbrauch in Institutionen“ (Fegert/Wolff 2002).
- Enders brachte die Broschüre „Das geplante Verbrechen. Sexuelle Ausbeutung durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Institutionen“ heraus (Enders 2002).
- Der Kinderschutzbund NRW entwickelte das Positionspapier „Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt in Institutionen“.
- Die Zeitschrift „Prävention“ des Bundesvereins zur Prävention gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen gab eine Ausgabe zu dem Schwerpunktthema „Missbrauch in Institutionen“ heraus (2002, Heft 4/5).

Sylvia Kroll, Fred Meyerhoff und Meta Schell publizierten 2003 unter dem Titel „Sichere Orte für Kinder“ die auch für andere Arbeitsfelder der Jugendhilfe relevanten Forschungsergebnisse eines Modellversuches zur Entwicklung präventiver Strukturen auf einem Berliner Abenteu-

erspielplatz. (Kroll/Meyerhoff/Sell 2003)

Mit der gesetzlichen Verankerung des Schutzauftrages bei gewichtigen Anhaltspunkten der Gefährdung des Kindeswohls in den §§ 8a und 72a SGB VIII hat der Gesetzgeber im Jahre 2005 die Einrichtungen der Jugendhilfe explizit verpflichtet, den Schutz vor Grenzverletzungen sowohl durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen als auch durch andere Kinder und Jugendliche sicherzustellen (u. a. durch Fortbildung). Im Folgenden werden Qualitätsstandards skizziert, die für die Einlösung dieser gesetzlichen Verpflichtung erforderlich sind.

5.1 Transparente Gestaltung institutioneller Strukturen

Klare Strukturen in Institutionen zeichnen sich dadurch aus, dass Zuständigkeiten/Verantwortungsbereiche aller Ebenen der Hierarchie eindeutig geklärt und die Aufgaben der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen als auch die jeweiligen Grenzen ihrer Kompetenz sowohl nach innen als auch nach außen transparent sind und gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen kommuniziert werden.

Dabei ist zwischen pädagogischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen (hauptamtliche pädagogische Fachkräfte, Ausbildungsleiter/Ausbildungsleiterinnen innerhalb der Jugendberufshilfe, pädagogische Honorarkräfte, pädagogisch tätige ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen) und nichtpädagogischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zu differenzieren (z. B. Hauswirtschaftskräfte, Hausmeister, Verwaltungskräfte, Techniker/Technikerinnen). Nichtpädagogische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sollten nach Kroll/Meyerhoff/Sell z. B. nicht berechtigt sein, das Verhalten von Mädchen, Jungen und jungen Erwachsenen zu sanktionieren. Allerdings sollte eine fachlich kompetente Ansprechpartnerin/ein Ansprechpartner innerhalb des pädagogischen Teams benannt werden, mit dem die nichtpädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ihre Erfahrungen mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in regelmäßigen Abständen und bei besonderem Bedarf reflektieren können. (Vgl. Kroll/Meyerhoff/Sell: 2003, S. 143)

Auch die Aufgaben und Kompetenzen der pädagogischen Fachkräfte müssen entsprechend ihrem Status und ihrer Qualifikation (hauptamtlich, auf Honorarbasis, ehrenamtlich) klar definiert und den Mädchen und Jungen ihrem Alter entsprechend benannt und verschriftlicht werden.

Dies kann z. B. durch allgemein zugängliche altersgerecht illustrierte Organigramme/Faltblätter oder/und durch Namensschilder/Anstecker bei Großveranstaltungen oder überregionalen Veranstaltungen/Ferienfreizeiten erfolgen. Die farbliche Gestaltung und Illustration sollte Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen schon auf den ersten Blick den Kompetenzbereich der jeweiligen Mitarbeiterin/des Mitarbeiters signalisieren.

5.2 Erstellung eines institutionellen Regelwerkes

Entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention sind die Rechte von Mädchen und Jungen auf verbandlicher Ebene zu verankern. Es empfiehlt sich, das Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen von Mädchen und Jungen (Recht auf Privatsphäre) und das Recht auf sofortige Hilfe in Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit und Ausnutzung explizit in die Leitsätze/Leitbilder der Verbände aufzunehmen.

Beispiel:

Vorschlag für die Verankerung des Rechts auf die Achtung der persönlichen Grenzen von Mädchen und Jungen in den Leitsätzen des Jugendrotkreuzes:

Wir achten die persönlichen Grenzen eines jeden Mädchens und Jungen. Wir nehmen es z. B. ernst, wenn jemand durch seinen Gesichtsausdruck, Körperhaltung oder mit Worten zum Ausdruck bringt, dass ihm etwas unangenehm ist oder sie/er etwas nicht möchte.

Auf Einrichtungsebene ist eine Kommission zu bilden, die ein Regelwerk erarbeitet, das für alle institutionellen Ebenen verbindlich ist. Im Sinne des Rechts auf Partizipation muss gewählten Vertreterinnen/Vertretern der Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit gegeben werden, in der Kommission gleichberechtigt mitzuwirken.

Neben allgemeingültigen Regeln eines grenzachtenden Umgangs müssen in Auswertung der speziellen Belastungs- und Risikofaktoren des jeweiligen Arbeitsbereiches besondere Regeln entwickelt werden.

Beispiele, die sich aus den Angaben der interviewten Fachkräfte ergeben:

Im Bereich der Jugendberufshilfe müssen z. B. Regeln aufgenommen werden, die junge Menschen vor einem Machtmissbrauch des existenziellen Abhängigkeitsverhältnisses von ihren Ausbildungsleitern/Ausbildungsleiterinnen schützen bzw. helfen, typischen Grenzüberschreitungen in einzelnen Berufssparten vorzubeugen (z. B. oftmals sexualisierte Sprache im Küchenbereich der Gastronomie).

Für die Ausbildung von Jugendsanitätern/Jugendsanitäterinnen im Roten Kreuz sollten Regeln für einen grenzachtenden Umgang mit Verletzten und für die Achtung der persönlichen Grenzen/Belastbarkeit der jugendlichen Sanitäter/Sanitäterinnen erarbeitet werden.

Für die Jugendverbandsarbeit sollte eindeutig geregelt

werden, dass in Freizeiten pädagogische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen nicht mit Kindern und Jugendlichen in einem Raum/einem Zelt schlafen. Zahlreiche Praxisbeispiele und Forschungsergebnisse belegen, dass Übergriffe durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Jugendliche oftmals im Rahmen von Schlafsituationen in Freizeiten beginnen.

Die Regeln sollten nicht als strikte Verbote, sondern im Sinne einer positiv formulierten Selbstverpflichtung der Einrichtung formuliert und durch alltagsnahe Beispiele veranschaulicht werden.

Beispiel:

Wir achten das Recht eines jeden Mädchen/Jungen auf Intimität und respektieren es z. B., wenn jemand im Waschraum allein sein möchte oder über sehr persönliche Erfahrungen nicht sprechen möchte.

Rechte, die nur auf dem Papier stehen und nicht kommuniziert werden, werden im Alltag kaum wahrgenommen. Eine auf Verbandsebene festgeschriebene Verpflichtung der Einrichtungen zur regelmäßigen Information der Jugendlichen und jungen Erwachsenen über ihre Rechte ist wesentlicher Baustein einer „Kultur der Grenzachtung“. Diese Information sollte in regelmäßigen Abständen in mündlicher und schriftlicher Form (z. B. Flyer) erfolgen – auf jeden Fall: bei Eintritt in die Institution und einmal jährlich zu einem grob festgelegten Zeitpunkt (z. B. im Frühjahr).

5.3 Partizipation

Partizipation ist das Recht von Mädchen und Jungen, sich als freie und gleichberechtigte Subjekte an Diskussionsprozessen und Entscheidungen in Institutionen zu beteiligen und die eigenen Interessen einzubringen. Sie ist keine „Gnade“ der Pädagoginnen und Pädagogen, sondern als Recht einforderbar.

UNICEF, die Kinderrechtsorganisation der UNO, formuliert das Grundrecht von Kindern und Jugendlichen, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln. Das SGB VIII schreibt das Recht von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf Information, Beratung und Mitsprache und das Recht zur Mitgestaltung und Mitbestimmung innerhalb der Jugendarbeit fest.

Entsprechend dem Rechtsanspruch auf Partizipation sind in den Einrichtungen der Jugendsozialarbeit von den Nutzerinnen/Nutzern gewählte Interessenvertretungen zu etablieren (z. B. Jugendparlamente), die u. a. an Diskussionsprozessen über Konzepte und Regeln der Einrichtung zu beteiligen sind.

5.4 Präventionsangebote für Jugendliche und junge Erwachsene

Eine verantwortungsvolle Präventionsarbeit gegen Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtliche Formen der Gewalt in der Jugendsozialarbeit muss die allgemeinen

Qualitätskriterien der Gewaltprävention erfüllen (vgl. z. B. Bundesverein zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen e. V. 1993). Diese sind unter Berücksichtigung der besonderen Dynamiken bei Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt in Institutionen zu modifizieren.

Im Folgenden werden Qualitätsstandards für Präventionsarbeit in der Jugendsozialarbeit beispielhaft skizziert.

Information statt Abschreckung und Verbote!

Panikmache war noch nie ein guter Ratgeber! Jugendliche/junge Erwachsene, die durch Angst machende Berichte vor Übergriffen und massiven Formen der Gewalt in Institutionen gewarnt werden, haben ein erhöhtes Risiko, in Gefahrensituationen vor Schreck zu erstarren; ihre Widerstandskraft wird geschwächt.

Ebenso kontraproduktiv sind Präventionstipps, die vor allem mit Verboten arbeiten, denn sie erzeugen den Widerstand von Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Prävention gegen Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen der Gewalt in Institutionen muss auf eine altersentsprechende Art und Weise detaillierte Informationen über die Rechte von jungen Frauen und Männern, institutionelle Regeln, Formen von Grenzüberschreitungen und massiveren Übergriffen, die Strategien jugendlicher und erwachsener Tätern/Täterinnen und Möglichkeiten der Hilfe für die Opfer geben.

Widerstandskraft stärken! Altersgerechte Widerstandsformen trainieren!

Häufig raten Erwachsene jungen Frauen und Männern zu passivem Widerstand, wenn diese mit Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt konfrontiert werden („Ignorier das einfach!“). Folgen Jugendliche und junge Erwachsene diesen Ratschlägen, so wird ihre Widerstandskraft geschwächt. Kein Täter/keine Täterin stellt ohne eine klare Grenzziehung von außen seine/ihre Übergriffigkeit ein – das Gegenteil ist der Fall: Ignoranz oder Bagatellisierung „ermutigen“ in der Regel zu weiteren, massiveren Grenzverletzungen.

Im Rahmen von Präventionsangeboten müssen altersgerechte Handlungskompetenzen gegen Übergriffe und massive Formen der Gewalt vermittelt und eingeübt werden (z. B. die aktive Einforderung der Hilfe von anderen Jugendlichen oder Erwachsenen).

Grenzachtende Normen vorgeben!

Präventionsarbeit gegen Grenzverletzungen und Übergriffe in Institutionen darf sich nicht auf Opferprävention beschränken, sie muss ebenso Täterprävention leisten. Klare Stellungnahmen vonseiten der Pädagoginnen und Pädagogen bei grenzverletzendem Verhalten sind Grundvoraussetzung für die Etablierung grenzachtender Normen. Es ist die Verantwortung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,

der Entwicklung gewalttätiger Gruppenstrukturen vorzubeugen. Die Vermittlung von klaren Regeln für einen fairen Umgang miteinander und die klare Information über gesetzliche Regelungen zur strafrechtlichen Relevanz von gewalttätigen Verhaltensweisen stärken vor allem Jugendliche und Erwachsene, die mit den Gewalttätigkeiten ihrer Altersgenossen und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen aus Institutionen nicht einverstanden sind.

Jugendlichen Tätern/Täterinnen klare Grenzen setzen!

Einer Bagatellisierung von Übergriffen und massiven Formen durch junge Täter und Täterinnen ist entschieden entgegenzuwirken. Sowohl Gewalttaten in den Neuen Medien als auch massive Formen körperlicher oder sexueller Gewalt sollten bei Tätern/Täterinnen ab dem 12. Lebensjahr zur Strafanzeige gebracht werden. Bei Tätern/Täterinnen unter 14 Jahren wird das Strafverfahren wegen Strafunmündigkeit zwar eingestellt, doch tragen die polizeiliche Dokumentation der Tat und vor allem die Vernehmung der Zeuginnen und Zeugen dazu bei, dass die Tat in ihrer strafrechtlichen Relevanz erkannt und von der Peergroup nicht weiter als „Spaß“ bagatellisiert wird. Jugendliche Täter/Täterinnen ab 14 Jahren werden in der Regel gemeinnützige Arbeiten und von den Gerichten zunehmend Therapieauflagen auferlegt.

Mythen bezüglich geschlechtsspezifischen Gewaltverhaltens überwinden!

Bis heute wird die Einschätzung des Gewaltverhaltens von Jugendlichen und Erwachsenen in starkem Maße von geschlechtsspezifischen Mythen geprägt. Diese gilt es zu überwinden. In den Konzepten einer präventiven Arbeit muss berücksichtigt werden, dass:

- Gewalt nicht nur von männlichen Jugendlichen/jungen Erwachsenen, sondern auch von weiblichen verübt wird,
- nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen sehr häufig Opfer sexueller und körperlicher Gewalt und von Mobbing werden.

Präventionsangebote attraktiv gestalten!

Präventionsangebote und -materialien müssen dem Freizeitverhalten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechen und sowohl durch eine technisch überzeugende Gestaltung als auch durch attraktive Illustrationen und Layout überzeugen.

Prävention ist immer auch Intervention!

In der Fachdiskussion wird inzwischen davon ausgegangen, dass fast alle Mädchen und Jungen ab dem 12. Lebensjahr bereits mit massiven Formen von Gewalt innerhalb und außerhalb von Institutionen konfrontiert wurden – wenn nicht in der realen, dann zumindest in der virtuellen Welt. Präventionsangebote sind folglich immer auch Interventionsangebote, die durch eine lebensfrohe Gestal-

tung die Solidarität der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit den Opfern fördern und Betroffenen Möglichkeiten der Hilfe und Wege der Bewältigung aufzeigen. Präventionsangebote müssen Betroffenen Hoffnung vermitteln. Keinesfalls dürfen sie durch das Zeigen von Gewaltdarstellungen und belastende Berichte über die vermeintlich lebenslangen Folgen der Opfer einer Retraumatisierung der Opfer Vorschub leisten.

5.5 Information/Fortbildung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

Es bestehen weder fachliche Notwendigkeiten noch realistische Möglichkeiten, dass sich alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Jugendsozialarbeit intensiv in Konzepte der Prävention von Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt in den eigenen Reihen einarbeiten. Die Etablierung verbindlicher institutioneller Normen im Sinne einer „Kultur der Grenzachtung“ setzt jedoch eine grundlegende Information aller Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und die Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften voraus.

Verpflichtende Informationsveranstaltungen für alle pädagogischen und nichtpädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (ca. 3 Std.)

In Institutionen der stationären Jugendhilfe haben sich für alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen verpflichtende Vortragsveranstaltungen mit externen Referenten/Referentinnen bewährt, in deren Rahmen Basisinformationen über die Problematik der Grenzverletzungen in Institutionen vermittelt und Möglichkeiten der Entwicklung präventiver Strukturen skizziert wurden. Oftmals entwickelte sich in den Einrichtungen nach solchen Veranstaltungen eine sehr lebhaftes Fachdiskussion, die den Blick für zuvor nicht reflektierte grenzverletzende Umgangsweisen mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen schärfte und Fachkräfte für die Entwicklung präventiver Strukturen motivierte. In einigen Fällen fanden Fachkräfte nach der Teilnahme an einer solchen Veranstaltung den Mut, beobachtete Übergriffe bzw. ihre Vermutung von strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt durch Kollegen/Kolleginnen gegenüber der Leitung bzw. fachlich qualifizierten Ansprechpartnern/-partnerinnen von außen aufzudecken.

Im Rahmen der verpflichtenden Informationsveranstaltungen sollte Basiswissen über folgende Punkte vermittelt werden:

- Verantwortung der Jugendsozialarbeit für den Schutz von Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor Grenzverletzungen durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und andere Jugendliche entsprechend §§ 8a und 72a SGB VIII
- Definitionen: Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrelevante Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag
- Institutionelle Strukturen, die Grenzverletzungen und

massive Formen der Gewalt begünstigen

- Strategien von Tätern/Täterinnen innerhalb der Jugendsozialarbeit
 - > erwachsene Täter/Täterinnen
 - > jugendliche Täter/Täterinnen
- Erste Schritte im Umgang mit der Vermutung von Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt
- Möglichkeiten der Entwicklung präventiver Strukturen im Sinne einer Kultur der Grenzachtung

Mehrtägige Schulung von Jugendgruppenleitern/-innen

Ehrenamtliche Jugendgruppenleiter/-leiterinnen sind oftmals ältere Jugendliche oder junge Erwachsene. Viele von ihnen waren zuvor Nutzer/Nutzerinnen der Angebote der verbandlichen Jugendarbeit. Es ist keineswegs auszuschließen, dass einige selbst Grenzverletzungen, Übergriffe oder strafrechtlich relevante Formen der Gewalt erlebt haben bzw. noch in (familialen) Gewaltverhältnissen leben.

Die didaktische Gestaltung von Schulungen für Jugendgruppenleiter/-leiterinnen muss dem Rechnung tragen. Sie sollten weniger eine theoretische Auseinandersetzung mit der Problematik anbieten, als alltagsnahe Informationen vermitteln, die Anleitung für die Entwicklung grenzachtender Regeln geben, die Widerstandskraft der Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegen Grenzverletzungen stärken und sehr praxisbezogene Handlungskompetenzen für die Präventionsarbeit in Jugendgruppen fördern.

Mehrtägige Fortbildung von hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften für die Präventionsarbeit gegen Grenzverletzungen

Inhaltliche Schwerpunkte sollten sein:

- Vertiefende Auseinandersetzung mit den Themenbereichen der Basisinformation
- Handlungskompetenzen für die Präventionsarbeit mit Jugendlichen
- Handlungskompetenzen für den Umgang mit der Vermutung von Grenzverletzungen (z. B. für das Gespräch mit dem evtl. oder tatsächlichen Opfer, für die problemspezifische Kooperation mit anderen Einrichtungen: Polizei, Jugendamt, Beratungsstellen)

Langfristige Weiterbildung von besonders qualifizierten pädagogischen Fachkräften zu Fachberatern/Fachberaterinnen

Im Rahmen langfristiger Weiterbildungen sollten Fachkräfte qualifiziert werden, um auf überregionaler Ebene/Verbandsebene einzelnen Einrichtungen folgende Angebote machen zu können:

- Fachberatung bei der Entwicklung präventiver Strukturen auf Einrichtungsebene
- Fachberatung bei der Entwicklung institutioneller Regelwerke
- Fachberatung bei der konzeptionellen Planung von Präventionskonzepten für Kinder, Jugendliche/junge Erwachsene
- Informationsveranstaltungen für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
- Informationsveranstaltungen für Eltern
- Ansprechpartner/-partnerinnen bei der Vermutung von Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt in den eigenen Reihen
- Fachberatung bei der institutionellen Aufarbeitung erwiesener Fälle von Grenzverletzungen innerhalb der Jugendsozialarbeit
- Fachberatung bei der Risikoeinschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

5.6 Beschwerdemanagement

Sowohl auf Verbandsebene als auch innerhalb der einzelnen Einrichtungen der Jugendsozialarbeit sind verbindliche niedrigschwellige Beschwerdesysteme zu entwickeln/verankern, die sowohl Jugendlichen als auch Erwachsenen unkompliziert einen Hinweis auf Übergriffe und andere Formen der Gewalt ermöglichen.

Es müssen fachlich qualifizierte Ansprechpartner/-partnerinnen innerhalb und außerhalb der Verbände/Einrichtungen benannt werden, an die sich sowohl Kinder, Jugendliche/junge Erwachsene als auch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Falle vermuteter, beobachteter oder selbst erlebter Übergriffe oder Gewalthandlungen innerhalb der Institution wenden können. In der Vergangenheit wurden Fälle von Übergriffen und massiven Formen der Gewalt oftmals nicht aufgedeckt/nicht gestoppt, da Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die massiv grenzverletzendes Verhalten beobachtet hatten, sich nicht der Falschverdächtigung gegenüber einem Kollegen/einer Kollegin schuldig machen wollten bzw. sich aus Angst vor Mobbing nicht einer Person innerhalb der eigenen Institution anvertrauen wollten. Fordert der Träger/die Einrichtung sowohl Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen als auch Kinder, Jugendliche/junge Erwachsene explizit dazu auf, sich im Falle der Vermutung von Gewalthandlungen innerhalb der eigenen Institution an namentlich benannte Fachberater/Fachberaterinnen zu wenden oder Unterstützung bei einer externen Beratungsstelle zu suchen, so ist dies ein wesentlicher Schritt im Sinne einer „Kultur der Grenzachtung“.

Beispiele aus dem pädagogischen Alltag:

Die Mitarbeiterinnen eines Jugendwohnheims beobachten, dass ein Lehrer einer berufsbildenden Schule wiederholt im Wohnheim gemeinsam mit einem Schüler in dessen Zimmer übernachtet. Wohnheim

und Schule befinden sich in gleicher Trägerschaft. Das Team des Wohnheims sucht die Unterstützung einer Spezialberatungsstelle. Die Beraterin wiederum nimmt Kontakt zu dem geschäftsführenden Vorstand des Trägers auf und handelt ohne Nennung der Namen der Informantinnen mit diesem aus, dass sowohl grundsätzlich aussagebereite Mitarbeiterinnen als auch Jugendliche und (ehemalige) junge Erwachsene im Falle einer rechtlichen Auseinandersetzung einen Rechtsbeistand ihres Vertrauens vom Träger finanziert bekommen.

Daraufhin sind mehrere Mitarbeiterinnen bereit, eine eidesstattliche Versicherung über die von ihnen gemachten Beobachtungen zu geben. Ein ehemaliger Bewohner, der auch von dem Lehrer sexuell genötigt wurde, hinterlegt bei einem von der Beratungsstelle empfohlenen Anwalt eine sehr detaillierte eidesstattliche Versicherung. Diese wiederum legt der Anwalt des Opfers in anonymisierter Form in der Verhandlung vor dem Arbeitsgericht vor. Der Lehrer zieht daraufhin umgehend seine Klage gegen die vom Träger ausgesprochene Kündigung zurück.

Eine Pädagogin beobachtet einen ihres Erachtens unangemessenen Umgang mit Nähe und Distanz durch einen neuen Kollegen. Sie traut jedoch nicht ihrer Wahrnehmung, da sie nicht weiß, ob sie eigene biografische Vorerfahrungen auf den neuen Kollegen überträgt: Ihr Cousin war als Jugendlicher sexuell übergriffig.

Sie wendet sich an eine vom Träger benannte fachlich qualifizierte Ansprechpartnerin, die ihr selbstverständlich zunächst einmal Verschwiegenheit zusagt. In dem Beratungsgespräch wird deutlich: Die fachliche Kritik an dem von ihr beobachteten Verhalten des neuen Kollegen ist berechtigt. Dieses ist jedoch dem Bereich der Grenzverletzungen zuzuordnen. Bisher hat die Pädagogin keine Verhaltensweisen des neuen Kollegen beobachtet, die als Übergriffe zu bewerten sind. Sie geht mit dem neuen Kollegen im Rahmen von Teamgesprächen und Supervision in den fachlichen Diskurs und beschließt, sich ein gesundes Misstrauen im Sinne einer sorgfältigen Beobachtung zu erhalten.

Im Bereich der stationären Jugendhilfe haben erste Einrichtungen, die sich im besonderen Maße um eine Kultur der Grenzachtung bemühen, positive Erfahrungen mit einer von Kindern und Jugendlichen gewählten Vertrauenspädagogin/einem Vertrauenspädagogen gemacht, die/der analog zur Vertrauenslehrerin/Vertrauenslehrer im Schulsystem Ansprechpartnerin/-partner für Kinder und Jugendliche bei Grenzverletzungen ist.

Standardisierte schriftliche Befragungen zur Zufriedenheit der Nutzern/Nutzerinnen mit der jeweiligen Einrichtung, die regelmäßig durchgeführt werden, müssen verbindlich etabliert werden. Die Fragebögen sollten u. a. explizit danach fragen, wie geschützt sich Jugendliche/junge Erwachsene vor Grenzüberschreitungen, Übergriffen und Gewalt durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen oder gleichaltrige und ältere Kinder/Jugendliche in der jeweiligen Einrichtung fühlen. Zu-

dem sollten Vorschläge für die Verbesserung des Schutzes der jungen Frauen und Männer abgefragt werden.

Die Praxis der Jugendhilfe macht deutlich, dass sexuelle Übergriffe und andere Formen der Gewalt durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Jugendliche in pädagogischen Einrichtungen oftmals von ehemaligen Nutzern/Nutzerinnen aufgedeckt werden, die mit zeitlichem und räumlichem Abstand den Mut fassen, selbst erlittene bzw. miterlebte Gewalthandlungen aufzudecken. Eine routinemäßige Befragung ehemaliger Nutzer/Nutzerinnen nach ihrer Zufriedenheit mit dem Angebot der Jugendsozialarbeit (z. B. einige Wochen nach einem Ferienlager) schafft sicherlich langfristig ein stabiles Fundament für eine „Kultur der Grenzachtung“.

5.7 Dienstanweisungen

Im Rahmen von Dienstanweisungen haben Träger/Vorgesetzte die Möglichkeit, Verhaltensanweisungen zu geben, die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit haben. Im Sinne einer „Kultur der Grenzachtung“ sollten Dienstanweisungen in schriftlicher Form Verhaltensregeln festschreiben, um eine fachlich adäquate Distanz bzw. einen respektvollen Umgang

- zwischen den Generationen,
- zwischen den Geschlechtern und
- der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen untereinander sicherzustellen.

Beispiel:

Dienstanweisung zur Wahrung einer fachlich adäquaten Distanz durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Jugendsozialarbeit im Kontakt mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sind verpflichtet,

- die individuellen/kulturellen Schamgrenzen und das Recht von Jugendlichen oder jungen Erwachsenen auf (sexuelle) Selbstbestimmung zu achten,
- Räume, in denen sie sich mit Jugendlichen oder jungen Erwachsenen befinden, nicht abzuschließen, so dass diese jederzeit von außen durch Dritte geöffnet werden können,
- Bevorzugungen oder Benachteiligungen, Belohnungen oder Bestrafungen grundsätzlich mit dem Team abzusprechen (z. B. Sonderregelungen, Geschenke und die Übertragung und Vergütung von privaten Dienstleistungen an Jugendliche oder junge Erwachsene),
- die Annahme von Geld/Sachgeschenken von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Team abzusprechen,
- im Kontakt mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen alle Handlungen mit sexualbezogenem Charakter (z. B. Küsse, Berührung von Brust oder Genitalien) sowie sexuelle Reden (z. B. sexuell getönte Kosenamen oder sexistische „Witze“) zu vermeiden,

- verbale Aggressivität oder sexuelle Entwertungen zu vermeiden,
- Körperkontakt ohne klare fachliche Indikation zu vermeiden,
- über versehentliche Berührungen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Brust- oder Genitalbereich das Team zu informieren (Eintrag ins Teambuch),
- während ihrer Tätigkeit darauf zu achten, dass sie keine Kleidung tragen, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt (z. B. sexuell aufreizende Freizeitkleidung, die viel Haut sichtbar werden lässt oder die Genitalien abzeichnet),
- die Unterstützung grenzverletzender/gewalttätiger Umgangsweisen und/oder einer sexualisierten Atmosphäre zwischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu vermeiden,
- im Kontakt mit jungen Frauen und Männern die Regelungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten,
- Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen/-kontakte zu Jugendlichen und jungen Erwachsenen und/oder deren Familien dem Team umgehend offenzulegen,
- jegliche Angebote einer vergüteten Tätigkeit durch die Eltern der jungen Frauen und Männer abzulehnen (z. B. Babysitterdienste bei Geschwisterkindern, zusätzliche Förderung einzelner Jugendlicher),
- im Falle von Verstößen von Kollegen/Kolleginnen gegen diese Dienstanweisung diese im Team bzw. gegenüber der Einrichtungsleitung oder einer externen Fachberatung zu benennen und Möglichkeiten eines weiteren Vorgehens zu reflektieren.

5.8 Verfahrensregeln zum Umgang mit Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt

Um einer Bagatellisierung kindeswohlgefährdender Übergriffe und strafrechtlich relevanter Formen der Gewalt und einer Eskalation institutioneller Dynamiken bei deren Aufdeckung vorzubeugen, müssen zu „Friedenszeiten“ verbindliche Verfahrensregeln festgelegt werden (vgl. Fegert/Wolff 2006). Diese sollten unabhängig von einzelnen Einrichtungen auf der Verbandsebene entwickelt und in Abstimmung einer speziell qualifizierten Fachberatung für die jeweilige Einrichtung modifiziert werden.

Die Verfahrensrichtlinien sollten verbindlich festlegen:

- die Verpflichtung aller Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, bei der Vermutung von Übergriffen und/oder strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt entweder die Leitung oder einen der benannten Ansprechpartner/-partnerinnen innerhalb oder außerhalb der Institutionen zu informieren,
- die Verpflichtung aller Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, beobachtete Übergriffe bzw. strafrechtlich relevante

Formen der Gewalt und der Aussagen von Zeugen/Zeuginnen schriftlich zu fixieren,

- das Recht aller Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Nutzer/Nutzerinnen der Einrichtung, im Falle beobachteter bzw. vermuteter Grenzverletzungen, Übergriffe oder strafrechtlich relevanter Formen der Gewalt sich von einer Fachberatungsstelle beraten zu lassen,
- klare Vorgaben zur Sicherung des Opferschutzes (z. B. keine Gegenüberstellungen des Opfers mit dem Beschuldigten/der Beschuldigten, sofortige Trennung von Opfer und Beschuldigtem),
- klare Vorgaben zur Wahrung der Fürsorgepflicht gegenüber einem beschuldigten Mitarbeiter/einer beschuldigten Mitarbeiterin (z. B. sofortige Freistellung, keine Vorverurteilung),
- Verpflichtung der Leitung/des Trägers zur Abklärung einer Vermutung (darf in keinem Fall an Supervision der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen delegiert werden!),
- Verpflichtung der Einrichtungsleitung, in Fällen von massiven Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt, den Träger, die höhere Verbandesebene, das Landesjugendamt und das örtliche Jugendamt zu informieren,
- Verpflichtung der Einrichtungsleitung, sich eine vom Träger unabhängige, im Umgang mit der Problematik erfahrene Fachberatung von außen zu holen,
- Regelungen:
 - > wer wann die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen informiert,
 - > wer wann die Kinder und Jugendlichen informiert,
 - > wer wann die Eltern/Personensorgeberechtigten der Jugendlichen informiert,
- klare Trennung zwischen Krisenmanagement, therapeutischen Interventionen und der Begleitung betroffener Mädchen und Jungen im Strafverfahren (bei der polizeilichen Aussage und der Aussage als Zeugin/Zeuge vor Gericht),
- Sicherstellung von (therapeutischen) Unterstützungsangeboten und Prozessbegleitung des Opfers durch einen anderen Träger,
- unterstützende Angebote für die aufdeckenden Kollegen/Kolleginnen (z. B. Übernahme der Kosten für einen anwaltlichen Zeugenbeistand, externe Supervision),
- unterstützende Angebote für die Teamkollegen/-kolleginnen übergriffiger Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (z. B. Supervision).

Die Verfahrensregeln sollten schriftlich fixiert und allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen bereits bei der Einstellung ausgehändigt werden.

5.9 Bewerbungsverfahren/Arbeitsverträge

In Fachkreisen wird inzwischen zunehmend eine „Stra-

ategie der Abschreckung von übergriffigen Bewerbern/Bewerberinnen“ im Rahmen der Personalauswahl empfohlen. Eine solche Empfehlung hat ihre Grenzen, wenn Einrichtungsleitungen z. B. die kriminelle Energie vieler pädosexueller Täter/Täterinnen unterschätzen und der Illusion aufsitzen, sie könnten durch ein entsprechendes Vorgehen bei der Personalauswahl in jedem Fall übergriffige Kandidaten/Kandidatinnen abschrecken.

Dennoch sollten Einrichtungen im Rahmen der Personalauswahl alle Möglichkeiten nutzen, übergriffigen Bewerbern/Bewerberinnen deutlich zu machen, dass die Einrichtung sich in einem kontinuierlichen Prozess intensiv mit der Problematik auseinandersetzt und größten Wert auf präventive Strukturen zum Schutz von Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor Grenzverletzungen legt.

Im Bewerbungsverfahren aller hauptamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie bei der Auswahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und Praktikanten/Praktikantinnen sollten

- schriftliche Informationen der Einrichtung und/oder des Verbandes zu Kinderrechten, Standards der Einrichtung und/oder die Verfahrensregeln der Institution zum Umgang mit Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt ausgehändigt werden,
- die Offenheit für die Problematik abgeklöpft und eine Diskussion zum Thema Grenzverletzungen und Rechte von Jugendlichen und jungen Erwachsenen geführt werden (anhand von situationsbezogenen Fragen über den Umgang mit konkreten Grenzsituationen in für die Einrichtung typischen Alltagssituationen: „Was würden Sie tun, wenn ...?“),
- die Möglichkeit einer telefonischen Nachfrage bei vorherigen Arbeitgebern/bei Vereinen, in denen sich der Bewerber/die Bewerberin ehrenamtlich engagiert hat, genutzt werden.

Arbeitsverträgen sollten Qualitätsstandards des Verbandes und der Einrichtung, Verfahrensregeln zum Umgang mit Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt und entsprechende Dienstweisungen als Anlage hinzugefügt werden. Es empfiehlt sich, in den Arbeitsvertrag den Passus: „Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin ist verpflichtet, ein fachlich angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu wahren“ zu übernehmen. Dieser Passus erleichtert es, bei übergriffigem Verhalten arbeitsrechtliche Konsequenzen zu setzen bzw. entsprechende Hinweise ins Arbeitszeugnis zu schreiben („... hat sich bemüht, eine fachlich angemessene Distanz zu wahren“).

Es sind ebenso differenzierte schriftliche Vereinbarungen mit Praktikanten/Praktikantinnen und ehrenamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zu treffen. Kroll/Meyerhoff/Sell haben sehr hilfreiche Vorlagen für entsprechende Vereinbarungen zusammengestellt (Kroll/Meyerhoff/Sell 2003).

Der Gesetzgeber schreibt in § 72a SGB VIII vor, dass alle

Träger der Jugendhilfe die persönliche Eignung aller Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sicherstellen müssen. Diese dürfen insbesondere keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Straf-

gesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sich die Träger bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen sowohl von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und Praktikanten/Praktikantinnen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

6.

Handlungsbedarf der Jugendsozialarbeit und Themenvorschläge für die Erstellung von Arbeitshilfen

Eine umfassende Qualifizierung aller pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die Entwicklung präventiver institutioneller Strukturen im Sinne des gesetzlich vorgegebenen Schutzauftrages vor Grenzverletzungen in der Jugendsozialarbeit sprengt zweifelsfrei die personellen Ressourcen der meisten Träger/Einrichtungen. Deshalb besteht neben dem bereits zuvor skizzierten Handlungsbedarf auf der Ebene der Einrichtungen der Jugendsozialarbeit ein dringender Handlungsbedarf auf überregionaler/verbandlicher Ebene: das Angebot einer spezialisierten und umfassend qualifizierten Fachberatung. Diese Fachkraft sollte neben einer entsprechenden Weiterbildung fundierte Berufserfahrungen im Bereich des Kinderschutzes haben und den Einrichtungen folgende Angebote machen:

- Fachberatung bei der Entwicklung präventiver Strukturen auf Einrichtungsebene
- Fachberatung bei der Entwicklung institutioneller Regelwerke
- Fachberatung bei der konzeptionellen Planung von Präventionskonzepten für Jugendliche und junge Erwachsene
- Informationsveranstaltungen für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
- Informationsveranstaltungen für Eltern
- Ansprechpartner/-partnerinnen bei der Vermutung von Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt in den eigenen Reihen
- Fachberatung bei der institutionellen Aufarbeitung erwiesener Fälle von Grenzverletzungen innerhalb der Jugendsozialarbeit
- Fachberatung bei der Risikoeinschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Ergänzend empfiehlt sich die Erstellung folgender Arbeitshilfen:

Arbeitshilfe: Kultur der Grenzachtung und institutionelle Strukturen

Bausteine:

- Transparenz institutioneller Strukturen
- Entwicklung grenzachtender institutioneller Regeln
- Einlösung des Rechts auf Partizipation im pädagogischen Alltag
- Entwicklung und Etablierung eines niedrigschwelligen Beschwerdemanagements
- Befragung der Nutzer/Nutzerinnen der Einrichtungen der Jugendsozialarbeit
- Verbindliche Verfahrensregelungen bei der Vermutung von Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt
 - >durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
 - >durch Jugendliche

Arbeitshilfe: Personalentwicklung

Bausteine:

- Dienstanweisungen zur Unterstützung eines grenzachtenden Umgangs in der Jugendsozialarbeit
- Auswahl neuer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

Arbeitshilfe: Schulung von Jugendgruppenleitungen

Arbeitshilfe: Informationsveranstaltungen für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

Die Entwicklung einer Arbeitshilfe für die Durchführung von verbindlichen Informationsveranstaltungen für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen erscheint zum gegenwärtigen

Zeitpunkt noch nicht als sinnvoll. Sie sollte erst entwickelt werden, wenn zuvor Fachberater/Fachberaterinnen für die Durchführung dieser Veranstaltungen geschult worden sind. Auf keinen Fall sollten diese Veranstaltungen auf der Basis einer Arbeitshilfe von Führungskräften in der eigenen Einrichtung durchgeführt werden.

**Arbeitshilfe:
Informationsmaterialien für ältere Jugendliche und junge Erwachsene**

In den Interviews wurde durchgängig der Mangel an (geschlechtsspezifischen) Informationsmaterialien für junge Frauen und Männer ab 16 Jahren beklagt. Neben geschlechtsspezifischen Materialien über einen grenzachtenden Umgang miteinander mangelt es an Material über das Recht auf Partizipation und Schutz vor Grenzverletzungen.

**Arbeitshilfe:
Pool an Illustrationen für hausinterne Materialien**

Mehrere Interviewpartner/-partnerinnen begrüßten die Idee eines Pools an Illustrationen als eine hilfreiche Unterstützung bei der Entwicklung präventiver Strukturen. Mithilfe von Illustrationen könnten sie hausinterne Materialien nicht nur als Buchstabenwüsten, sondern attraktiv und einheitlich gestalten (z. B. institutionelle Regeln für

grenzachtenden Umgang miteinander). Ein Layout sei für sie selbst bzw. junge Frauen und Männer dank der modernen Computertechnik kein Problem, doch mangle es an Illustrationen, die in ihrer inhaltlichen Aussage den Standards einer fachlich fundierten Präventionsarbeit entsprächen. Einen Illustrationspool, den viele Einrichtungen nutzen könnten, sahen sie langfristig als kostengünstig an.

**Arbeitshilfe:
Internetportal für einen grenzachtenden Umgang innerhalb der Jugendsozialarbeit**

Auf Nachfrage gaben mehrere Interviewpartner/-partnerinnen an, dass sie eine themenbezogene Website für die Entwicklung präventiver Strukturen als sehr unterstützend erleben würden.

Diese Website sollte u. E. im Sinne der Partizipation auch den Nutzern/Nutzerinnen der Jugendsozialarbeit zugänglich sein. Nicht sinnvoll wäre die Herausgabe eines Newsletters, der bei der Flut der E-Mails sicherlich oftmals im Papierkorb der Einrichtungsleitung landen würde und sowohl Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen als auch Jugendliche/junge Erwachsene kaum erreichen dürfte. Auf dieses Internetportal sollte nicht nur in Form von Plakaten in Einrichtungen der Jugendsozialarbeit, sondern ebenso über eine breite Öffentlichkeitsarbeit in den Medien hingewiesen werden.

Literatur

- Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe e. V. (2004) (Hrsg.): **Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen. Umgang mit Fehlverhalten von Fachkräften in Einrichtungen der Erziehungshilfe.** Hannover
- Bange, Dirk/Körner, Wilhelm (Hrsg.)(2002): **Handwörterbuch Sexueller Missbrauch.** Göttingen/Bern/Toronto/Seattle: Hogrefe-Verlag
- Braun, Gislea/Hasebrink, Marianne/Huxoll, Martina (Hg.)(2003): **Pädosexualität ist Gewalt. Wie kann die Jugendhilfe schützen.** Weinheim: Beltz Verlag
- Blandow, Jürgen; Gintzel, Ullrich; Hansbauer, Peter (1999) (Hrsg.): **Partizipation als Qualitätsmerkmal in der Heimerziehung.** Münster
- BMFSFJ (2003): **Aktionsplan der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung**
- Bundesverein zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen e. V. (2003): **Empfehlungen für Qualitätskriterien in der Präventionsarbeit im Bereich der sexualisierten Gewalt an Mädchen und Jungen**
- Bundesverein zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen e. V. (2002): **Missbrauch in Institutionen.** Schwerpunktheft der vom Bundesverein herausgegebenen Zeitschrift „Prävention“.9-10/2002:Heft 4/5
- Bundesverein zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen e. V. (2004): **Mädchen und Frauen als Täterinnen.** Schwerpunktheft der vom Bundesverein herausgegebenen Zeitschrift „Prävention“. 2/2004. Jahrgang 9 Heft 2
- Conen, Marie-Luise (1995): **Sexueller Missbrauch durch Mitarbeiter in stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche.** In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, 4, S. 134-140
- Conen, Marie-Luise (2001): **Institutionen und sexueller Missbrauch.** In: Bange, Dirk/Körner, Wilhelm (Hrsg.) (2002). S. 196-201
- Deutscher PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband – Landesverband NRW (1993) (Hrsg.): **Machtmissbrauch – Sexuelle Gewalt in Einrichtungen sozialer Arbeit – Positionen, Konsequenzen, Maßnahmen.** Wuppertal
- Deutscher PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband – Landesverband NRW (1993) (Hrsg.): **Prävention gegen sexuelle Gewalt in Einrichtungen sozialer Arbeit – Gemeinsames Handeln gegen Machtmissbrauch.** Wuppertal
- Eberhardt, Bernd (2003): **Die unverstandenen Opfer. Sexuelle Gewalt gegen Jungen.** In: Enders (Hrsg.): Zart war ich, bitter war's. Handbuch gegen sexuellen Missbrauch. Köln: KiWi-Taschenbuch. S. 355-360
- Enders, Ursula (2004a): **Traumatisierte Institutionen. Wenn eine Einrichtung zum Tatort sexueller Ausbeutung durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin wurde.** PDF unter www.zartbitter.de
- Enders, Ursula (2004b): **Wenn die Kollegin missbraucht. Die Strategien der Täterinnen.** In: Prävention. Zeitschrift des Bundesvereins zur Prävention von sexuellem Missbrauch. 2004: Heft 2. S. 24-26
- Enders, Ursula (2002a): **Das geplante Verbrechen. Sexuelle Ausbeutung durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Institutionen.** Köln: Zartbitter Eigenverlag, Bestellbedingungen unter www.zartbitter.de
- Enders, Ursula (2002b): **Institutionen und sexueller Missbrauch. Täterstrategien und Reaktionsweisen.** In: Bange, Dirk/Körner, Wilhelm (Hrsg.) (2002). S. 202-209
- Enders, Ursula (2002c): **Tätergespräch.** In: Bange, Dirk/Körner, Wilhelm (Hrsg.) (2002). S. 639-645
- Enders, Ursula (1995): **Ein Täter kommt niemals allein.** In: Enders (Hrsg.): Zart war ich, bitter war's. Handbuch gegen sexuelle Gewalt. Köln: Kiepenheuer & Witsch. S. 384-388

Enders, Ursula/Eberhardt, Bernd (2006): **Qualitätsstandards und sexuelle Übergriffe durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, Kinder und Jugendliche in sozialen Einrichtungen.** Arbeitsmaterial. Köln: Zartbitter Eigenverlag

Enders, Ursula/Eberhardt, Bernd (2007): **Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt in pädagogischen Arbeitsfeldern.** unter www.zartbitter.de

Fegert, Jörg M./Wolff, Mechthild (Hrsg.) (2006): **Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen – Prävention und Intervention – ein Werkbuch.** 2., aktualisierte Auflage 2006. Weinheim und München: Juventa Verlag

Fegert, Jörg M. (2004): **Risiken von individueller Gewalt und institutioneller Gewalt bei stationären Hilfen für Kinder und Jugendliche.** In: Jugendhilfe. Heft 42. S. 15–20

Gintzel, Ulrich (2006): **Wie kann man in der Pädagogik durch Partizipation die betroffenen Mädchen und Jungen stärken bzw. schützen?** In: Fegert/Wolff 2006

Hartwig, Luise/Hensen, Gregor (2003): **Sexueller Missbrauch und Jugendhilfe.** Weinheim und München Verlag

IKK-Nachrichten (2004): **Sexualisierte Gewalt durch Minderjährige.** Heft 1–2/2004

IzKK-Nachrichten: **Sexualisierte Gewalt durch Professionelle in Institutionen.** Heft 1/2007

Kinderschutzbund NRW: Positionspapier „**Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt in Institutionen**“: http://www.kinderschutzbund-nrw.de/2_7_12.htm (ohne Jahresangabe)

Kroll S./Meyerhoff F./Sell M. (Hrsg.) (2003): **Sichere Orte für Kinder – Handlungsmodell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor pädophilen Übergriffen in Offenen Freizeiteinrichtungen – Praxis und Forschungsprojekt.** Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze e. V.

Peter, Astrid/Verbeet, Lisa (2003): **Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt in Einrichtungen und sozialer und pädagogischer Arbeit.** In: Braun, Gisela u. a. (Hrsg.): Pädosexualität ist Gewalt. Weinheim: S. 130–142 ff.

Peters, Friedhelm (2000): **Modernisierungsrückstände in der Heimerziehung und das Problem des Missbrauchs von Macht.** In: Forum Erziehungshilfe. Heft 5. S. 259

Stauss, Bernd/Seidel, Wolfgang (2002): **Beschwerdemanagement.** München

Wolf, Klaus (1999): **Machtprozesse in der Heimerziehung,** Münster

Wolff, Mechthild (2004): **Beschwerdemanagement in der Kinder- und Jugendhilfe – nicht nur eine Frage der Rechte von Kindern und Jugendlichen!** In: Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe e. V. (Hrsg.): Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen. Umgang mit Fehlverhalten von Fachkräften in Einrichtungen der Erziehungshilfe. Nr. 63. Hannover. S. 105–115

Wolff, Mechthild (2005): **Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen.** In: Beck, Christoph Th./Krause, Dieter (Hrsg.): Sexueller Missbrauch. Lengerich, Berlin, Bremen. S. 50–63

Kommentierte Literaturempfehlungen

Enders, Ursula (2002): Das Geplante Verbrechen. Sexuelle Ausbeutung durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Institutionen. Köln: Zartbitter Eigenverlag. Bestellbedingungen unter www.zartbitter.de

Die Broschüre informiert über die Strategien von Tätern und Täterinnen im Kontakt mit Mädchen und Jungen, Mütter und Vätern, Kolleginnen und Kollegen. Sie beschreibt Teamdynamiken bei der Vermutung oder einem erwiesenen sexuellen Missbrauch durch einen Kollegen/eine Kollegin. Zudem skizziert sie Möglichkeiten der Hilfe im konkreten Fall und Möglichkeiten der Prävention. Hilfreiches Arbeitsmaterial bei der Abklärung einer Vermutung, zur Interventionsplanung in konkreten Fällen und bei der Entwicklung präventiver Strukturen.

Enders, Ursula (2004a): Traumatisierte Institutionen. Wenn eine Einrichtung zum Tatort sexueller Ausbeutung durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin wurde. PDF unter www.zartbitter.de

Definition und Dynamiken, Was tun bei der Vermutung eines Missbrauchs/bei erwiesenem Missbrauch in den eigenen Reihen?, Krisenintervention und Coaching der Leitung, Hilfe für Kolleginnen und Kollegen, Mütter und Väter, Mädchen und Jungen. Durch die differenzierte Beschreibung „klassischer“ Dynamiken bei der Vermutung eines sexuellen Missbrauchs/in Fällen eines erwiesenen sexuellen Missbrauchs hilft der Fachartikel sowohl Fachkräften als auch ehrenamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, Dynamiken in betroffenen Institutionen besser zu verstehen, und leistet damit einen Beitrag zur Deeskalation institutioneller Konflikte. Er skizziert mögliche/notwendige Hilfsangebote für alle Ebenen der Institution und zeigt Perspektiven einer institutionellen Aufarbeitung auf.

Enders, Ursula (2004b): Wenn die Kollegin missbraucht. Die Strategien der Täterinnen. In: *Prävention. Zeitschrift des Bundesvereins zur Prävention von sexuellem Missbrauch*. 2004: Heft 2. S. 24–26

Der Beitrag skizziert typische Strategien von Täterinnen bei Missbrauch in Institutionen und institutionelle Wahrnehmungsblockaden gegenüber weiblicher Täterschaft.

Gintzel, Ulrich (2006): Wie kann man in der Pädagogik durch Partizipation die betroffenen Mädchen und Jungen stärken bzw. schützen? In: *Fegert/Wolff 2006*

Der Artikel plädiert für eine konsequente Umsetzung kommunikativer und partizipativer Ansätze. Aus sozialpädagogischer Sicht werden konkrete alltagspraktische Umsetzungsvorschläge für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und ihren Angehörigen unterbreitet.

IzKK-Nachrichten (2006): Sexualisierte Gewalt durch Professionelle in Institutionen. Heft 1/2007

In dieser Ausgabe befinden sich grundlegende Artikel zur Problematik, in denen u. a. Strategien von Täter/Täterinnen beschrieben, juristische Handlungsmöglichkeiten bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen aufgezeigt und Arbeitshilfen für die Personalauswahl benannt werden. Möglichkeiten der Umsetzung des § 72a SGB VIII in der Praxis werden beschrieben und konkrete Interventionsschritte für Einrichtungen aufgezeigt, in denen es zu sexuellen Übergriffen auf Minderjährige durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen kam. Es werden Praxisbeispiele für Handlungsempfehlungen und Präventionsmaßnahmen skizziert. Die IzKK-Nachrichten werden in unregelmäßigen Abständen vom Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung beim DJI zu unterschiedlichen Schwerpunkten herausgegeben und können unter www.dji.de/ikk kostenlos abonniert/bestellt werden.

IKK-Nachrichten (2004): Sexualisierte Gewalt durch Minderjährige. 1–2/2004

Die IKK-Nachrichten geben einen ausgezeichneten grundlegenden Überblick über das Ausmaß der sexuellen Ausbeutung durch minderjährige Jungen und Mädchen und über Konzepte ambulanter Beratungsangebote und stationärer Therapieeinrichtungen für sexuell grenzverletzende Kinder und Jugendliche. Die IKK-Nachrichten werden in unregelmäßigen Abständen vom Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung beim DJI zu unterschiedlichen Schwerpunkten herausgegeben und können unter www.dji.de/ikk kostenlos abonniert/bestellt werden.

Kröger, Rainer (2006): Sicht eines Einrichtungsleiters zum Umgang mit massivem Fehlverhalten von Mitarbeitern gegenüber Abhängigen. In: Fegert/Wolff 2006.

Der kurze Beitrag beschreibt, warum massives Fehlverhalten von Mitarbeiter/-innen in Einrichtungen eher tabuisiert als offensiv bearbeitet wird. Er fordert ein aktives Handeln und konstruktive Maßnahmen von Führungskräften, um eine problembewusste und offene Informations- und Kommunikationskultur in Einrichtungen zu etablieren.

Kroll S./Meyerhoff F./Sell M. (Hrsg.) (2003): Sichere Orte für Kinder – Handlungsmodell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor pädophilen Übergriffen in Offenen Freizeiteinrichtungen – Praxis und Forschungsprojekt. Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze e. V.

Eine ausführliche Dokumentation über eines fachlich vorbildlichen Modellversuch zur Entwicklung präventiver Strukturen. Für Praktikerinnen und Praktiker ist diese Publikation nicht zuletzt durch die Dokumentation sehr praxiserer Dienstanweisungen und Verträge eine hilfreiche Unterstützung.

Späth, Karl (2006): Instrumentarium zur Vorbeugung von Fehlverhalten und zur Aufdeckung sowie Sanktionierung von stattgefundenen Übergriffen. In: Fegert, Jörg M./Wolff, Mechtild (Hrsg.) (2006): Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen – Prävention und Intervention – ein Werkbuch. 2. aktualisierte Auflage 2006. Weinheim und München: Juventa Verlag

Der Artikel stellt die verschiedenen Möglichkeiten der Prävention und Intervention zusammen. Er beschreibt sowohl einrichtungsinterne Maßnahmen, wie z. B. Beschwerdeverfahren, als auch einrichtungsübergreifende Maßnahmen wie Ombusstellen und Berufskommissionen. Das bestehende kinder- und jugendhilferechtliche Instrumentarium zum Umgang mit Fehlverhalten wird skizziert.

Tschan, Werner (2005): Missbrauchtes Vertrauen – Sexuelle Grenzverletzungen in professionellen Beziehungen – Ursachen und Folgen. 2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Basel: Karger

Das Buch stellt Formen und Folgen von sexuellen Grenzverletzungen in unterschiedlichen Kontexten, z.B. Beratung, Therapie, Kirche oder Sport, dar. Es definiert das Konzept des: Sexuellen Missbrauchs in professionellen Abhängigkeitsverhältnissen – PSM „professional sexual misconduct“. Es beschreibt Beratungs- sowie Therapieansätze für die Opfer sowie für Täter.

Wolff, Mechtild/Fegert, Jörg M. (2006): Schutzauftrag von Institutionen schließt den Schutz vor Missbrauch in Institutionen ein – ein Beitrag zur Debatte um die Umsetzung von SGB VIII – §§8a und 72a. In: Fegert/Wolff 2006

Der Artikel stellt die Bedeutung von §§ 8a und 72a KJGH nach dem KICK 2005 heraus, erläutert in diesem Zusammenhang den Begriff des Gefährdungsrisikos bei Missbrauch in Institutionen, gibt eine Übersicht über Schlüsselprozesse zur Sicherung des Schutzauftrages und diskutiert die Frage der persönlichen Eignung von Fachkräften für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.